

Der  
**Fahrradverkehr**  
im Königreiche Sachsen.

Eine Zusammenstellung  
der  
reichsgesetzlichen, landes- und ortspolizeilichen Bestimmungen,  
herausgegeben  
mit einleitenden Bemerkungen  
von  
**Arthur Zahn,**  
Polizei-Registrator in Dresden.

Mit einer Karte der verbotenen Straßen von Dresden.

Preis 1 Mark.

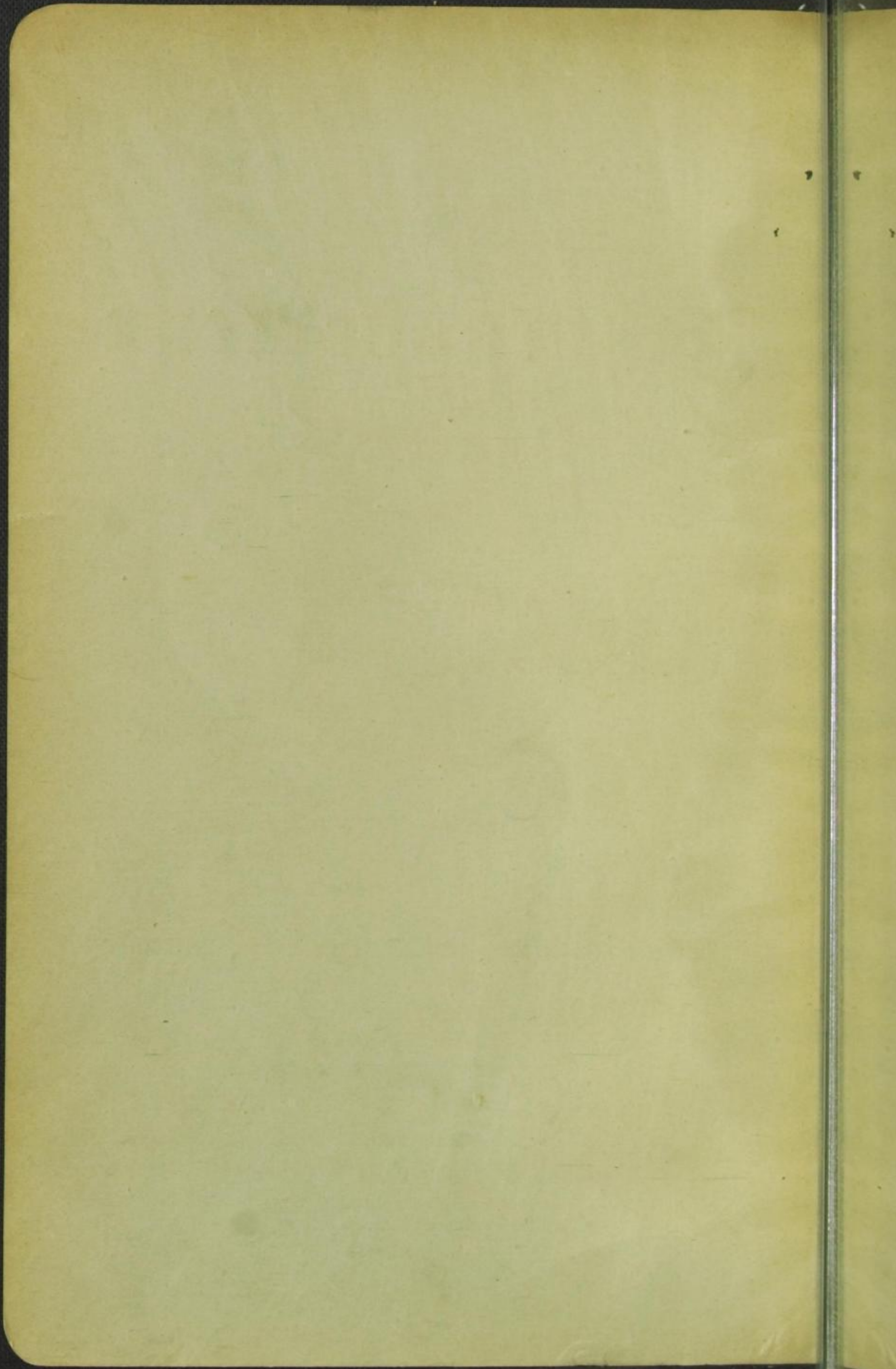
Dresden.

Druck und Verlag von Arthur Schönfeld.

Für den Buchhandel in Kommission bei  
A. Kaufmann's Buchhandlung.

H. Sax. M  
693 rr







Der  
**Fahrradverkehr**  
im Königreiche Sachsen.

Eine Zusammenstellung  
der  
reichsgeseklichen, landes- und ortspolizeilichen Bestimmungen,  
herausgegeben  
mit einleitenden Bemerkungen  
von  
**Arthur Zahn,**  
Polizei-Registrator in Dresden.

Mit einer Karte der verbotenen Straßen von Dresden.



Preis 1 Mark.

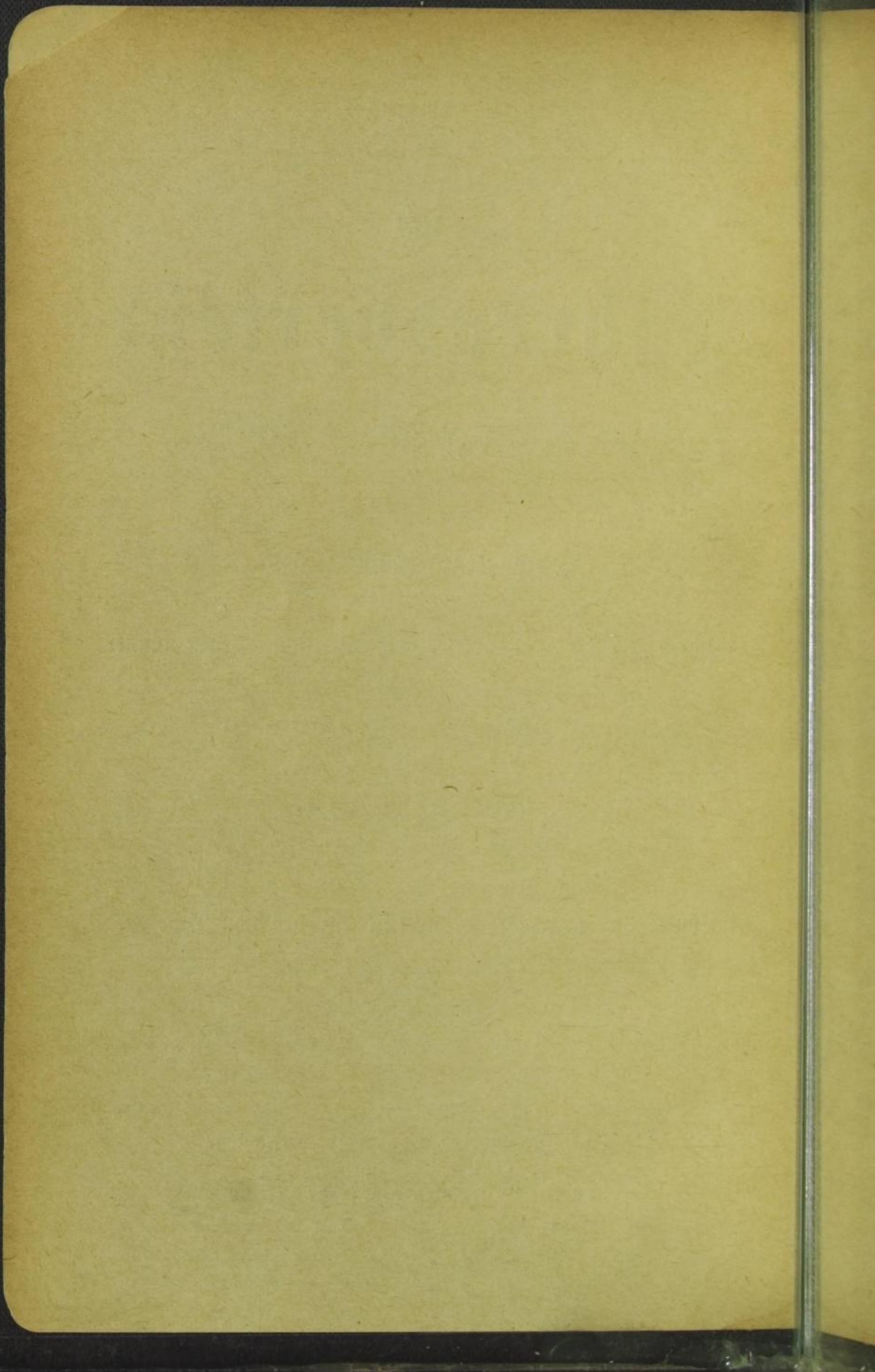
Dresden.

Druck und Verlag von Arthur Schönfeld.

Für den Buchhandel in Kommission bei  
G. A. Kaufmann's Buchhandlung.

1897 \* 1027







## Vorwort.

Das Fahrrad wurde früher in der Hauptsache nur in Sportkreisen benutzt, während es sich jetzt zu einem bedeutenden Verkehrsmittel entwickelt hat, das von allen Schichten der Bevölkerung in Benutzung gezogen wird.

Da mit dem Fahrrade infolge seiner leichten Beweglichkeit große Strecken in kurzer Zeit zurückgelegt werden können, so durchfährt der Radfahrer auf seinen Touren in rascher Aufeinanderfolge verschiedene Polizeibezirke, in denen von einander abweichende polizeiliche Bestimmungen für den Fahrradverkehr bestehen.

Das vorliegende, leicht in der Tasche unterzubringende Buch stellt die im Königreiche Sachsen geltenden reichsgesetzlichen, sowie landes- und ortspolizeilichen Bestimmungen für den Fahrradverkehr zusammen und setzt den Radfahrer, welcher dieses Buch im Besitze hat, in die Lage, sich jederzeit bei seinen Touren von den für die einzelnen Verwaltungsbezirke erlassenen Vorschriften sofort Kenntniß zu verschaffen.

Da hierdurch Fahrübertretungen bez. Bestrafungen vermieden werden, so liegt die Verbreitung dieser Vorschriften



sowohl im Interesse der Radfahrer als auch im öffentlichen Verkehrsinteresse.

Diese Verbreitung empfiehlt sich auch über die Grenzen des Königreiches Sachsen hinaus, weil das letztere infolge seiner centralen Lage und seiner landschaftlichen Schönheiten von auswärtigen Radfahrern ganz besonders besucht ist.

Möge das Buch eine freundliche Aufnahme finden.

Dresden, im Februar 1897.

**Der Verfasser.**



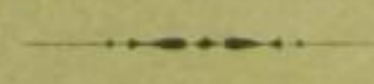
# Inhalts-Übersicht.

	Seite
<b>Einleitung</b> . . . . .	7
<b>A. Strafgesetzbuch</b> für das Deutsche Reich, im Auszuge . . . . .	13
<b>B. Ministerial-Berordnungen:</b>	
<b>I. Die Ministerial-Berordnung</b> , den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend, vom 9. Juli 1872, in der Fassung der Ministerial-Berordnung, die Kompetenz in Wege- und Brückenpolizeistrafsachen betreffend, vom 26. September 1879, im Auszuge . . . . .	14
<b>II. Die Ministerial-Berordnung</b> , das Verbot der Benutzung roth oder grün geblendeter Laternen auf öffentlichen Wegen betreffend, vom 18. August 1893 . . . . .	16
<b>III. Die Ministerial-Berordnung</b> , den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen betreffend, vom 23. November 1893 . . . . .	17
<b>C. Besondere Bestimmungen der Polizei-Behörden für ihren Verwaltungsbezirk:</b>	
<b>I. Königliche Amtshauptmannschaften:</b>	
1. Königliche Amtshauptmannschaft Annaberg . . . . .	20
2.         "                             "             Auerbach . . . . .	20
3.         "                             "             Bauzen . . . . .	21
4.         "                             "             Borna . . . . .	21
5.         "                             "             Chemnitz . . . . .	21
6.         "                             "             Dippoldiswalde . . . . .	21
7.         "                             "             Döbeln . . . . .	22
8.         "                             "             Dresden-Altst. . . . .	22
9.         "                             "             Dresden-Neust. . . . .	22
10.        "                            "             Flöha . . . . .	23
11.        "                            "             Freiberg . . . . .	23
12.        "                            "             Glauchau . . . . .	24
13.        "                            "             Grimma . . . . .	24
14.        "                            "             Großenhain . . . . .	24
15.        "                            "             Kamenz . . . . .	24
16.        "                            "             Leipzig . . . . .	24
17.        "                            "             Löbau . . . . .	25
18.        "                            "             Marienberg . . . . .	25
19.        "                            "             Meißen . . . . .	25
20.        "                            "             Oelsnitz i. B. . . . .	26
21.        "                            "             Oschatz . . . . .	27
22.        "                            "             Pirna . . . . .	27
23.        "                            "             Plauen i. B. . . . .	27
24.        "                            "             Rochlitz . . . . .	28
25.        "             amtshauptm. Delegat. Sanda . . . . .	28
26.        "             Amtshauptmannschaft Schwarzenberg . . . . .	28
27.        "                            "             Zittau . . . . .	29
28.        "                            "             Zwickau . . . . .	30



## II. Städte mit Revidirter Städteordnung:

	Seite
1. Stadt Annaberg . . . . .	32
2. " Aue . . . . .	32
3. " Auerbach . . . . .	32
4. " Bautzen . . . . .	32
5. " Bischofswerda . . . . .	33
6. " Borna . . . . .	33
7. " Chemnitz . . . . .	33
8. " Crimmitschau . . . . .	37
9. " Döbeln . . . . .	38
10. " Dresden . . . . .	38
11. " Falkenstein . . . . .	45
12. " Frankenberg . . . . .	45
13. " Freiberg . . . . .	46
14. " Glauchau . . . . .	48
15. " Grimma . . . . .	48
16. " Großenhain . . . . .	48
17. " Hainichen . . . . .	49
18. " Kamenz . . . . .	50
19. " Königstein . . . . .	51
20. " Leipzig . . . . .	52
21. " Leisnig . . . . .	55
22. " Limbach . . . . .	55
23. " Löbau . . . . .	56
24. " Meerane . . . . .	56
25. " Meißen . . . . .	56
26. " Mittweida . . . . .	58
27. " Oelsnitz i. B. . . . .	58
28. " Oschatz . . . . .	58
29. " Pirna . . . . .	58
30. " Plauen i. B. . . . .	58
31. " Radeberg . . . . .	61
32. " Reichenbach i. B. . . . .	62
33. " Riesa . . . . .	62
34. " Rochlitz . . . . .	62
35. " Roßwein . . . . .	62
36. " Schandau . . . . .	62
37. " Schneeberg . . . . .	63
38. " Sebnitz . . . . .	63
39. " Waldheim . . . . .	63
40. " Werdau . . . . .	63
41. " Wurzen . . . . .	63
42. " Zittau . . . . .	63
43. " Zschopau . . . . .	63
44. " Zwickau . . . . .	63
Sachregister . . . . .	66





## Einleitung.

Unter der Bezeichnung „**Straße**“ sind überall außer den öffentlichen Straßen auch öffentliche Plätze, Wege, Höfe, Brücken und Durchgänge begriffen, in und auf welchen that-  
sächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

Unter der Bezeichnung „**Fußwege**“ sind überall diejenigen Theile der Straßen zu verstehen, welche, gleichviel ob sie mit Platten belegt oder auf andere Weise befestigt, lediglich für den Fußverkehr bestimmt und von der Fahrbahn in deutlicher Weise abgegrenzt sind, sowie Promenaden- und andere Wege, welche wegen ihrer geringen Breite oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Benutzung für Fuhrwerke ungeeignet sind.

Unter „**Fuhrwerk**“ sind alle auf dem Erdboden fortzubewegenden, zur Beförderung von Menschen oder Lasten bestimmten Transportmittel — sonach auch **Fahrräder** — zu verstehen.

Den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen ordnet in den Grundzügen die Ministerial-Berordnung vom 23. November 1893 (siehe Seite 17).

Diese Verordnung gilt im ganzen Königreiche Sachsen und stellt in Verbindung mit der Ministerial-Berordnung vom 9. Juli 1872 (siehe Seite 14) **das Mindeste** dar, was die Wegepolizeibehörden von den Radfahrern verlangen müssen.

In Verwaltungsbezirken, in welchen keine besonderen Bestimmungen erlassen worden sind, gelten **lediglich** die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und der Ministerial-Berordnungen.

Die Wegepolizeibehörden sind nach §§ 2 und 5 der Verordnung vom 9. Juli 1872 bez. § 7 der Verordnung



vom 23. November 1893 berechtigt, wo sich ein Bedürfniß dazu zeigt, noch **besondere**, in den Ministerial-Berordnungen nicht enthaltene **Bestimmungen** für den Fahrradverkehr zu treffen und Strafverbote zu erlassen; es gelten solchenfalls in den betreffenden Verwaltungsbezirken diese besonderen Bestimmungen **neben** denjenigen der Verordnung vom 23. November 1893.

Von diesem Rechte ist auch zum großen Theile Gebrauch gemacht worden und zwar ist in Berücksichtigung der in den einzelnen Verwaltungsbezirken obwaltenden besonderen Verkehrs- und Terrain-Verhältnisse vor Allem

das Fahren auf gewissen Straßen, Plätzen und Wegen überhaupt oder in einer Richtung oder zu gewissen Zeiten (Marktzeiten u. s. w.),

das Nebeneinanderfahren,

das Wettfahren,

das Mitführen von Personen, insbesondere von Kindern, auf einsitzigen Fahrrädern bez. das Mitführen von Kindern überhaupt,

das Tummeln oder Ueben auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen

in verschiedenen Städten bez. amtshauptmannschaftlichen Bezirken **verboten** bez.

das Rechtsfahren

**angeordnet** worden.

Ferner sind in einer größeren Anzahl von Verwaltungsbezirken **ergänzende Bestimmungen** über

die Beschaffenheit des Schildes,

die Beleuchtung,

die Glockenzeichen,

die Fahrgeschwindigkeit,

das Hintereinanderfahren,

das Anhalten bez. Absteigen,

das Ueberholen,

das Umwenden,

die Art des Ausweichens,

das volle Ausweichen vor Königlichen und Prinzlichen Wagen, Fuhrwerken der Kaiserlichen Postverwaltung, Feuerwehrfahrzeugen, Straßen-



walzen, Sprengwagen, Straßenkehrmaschinen,  
geschlossen marschirenden Truppenabtheilungen,  
öffentlichen Aufzügen und Leichenzügen,  
Straßenbahnwagen,  
den Anruf,  
das Einbiegen aus einer Straße in die andere,  
das Zusammentreffen auf engen Gassen  
u. s. w.

erlassen worden.

Endlich sind die **Strafandrohungen** (siehe Seite 20)  
zum Theil von der Regel abweichende.

Auf Grund der bereitwilligst erhaltenen amtlichen Aus-  
künfte sind die **neben** den Ministerial-Verordnungen gelten-  
den besonderen Bestimmungen der

**27 Amtshauptmannschaften, der**  
**1 amtsauptmannschaftlichen Delegation**  
(siehe Seite 20 fgde.)

und von

**44 Stadträthen in Städten mit Revidirter Städte-**  
**ordnung** (siehe Seite 32 fgde.), sonach von  
zusammen

**72 Verwaltungsbezirken**

in diesem Buche aufgenommen worden, soweit von genannten  
Behörden überhaupt besondere Bestimmungen erlassen wor-  
den sind.

Wo letzteres nicht der Fall ist, ist dies bemerkt.

Im Königreiche Sachsen ist das Führen einer polizeilich  
eingetragenen **Nummer am Fahrrad** — wie z. B. in  
Berlin, Frankfurt a. M. u. s. w. — **nirgends** vorgeschrieben.

**Radfahrervorweise (Radfahrkarten)** sind nur in der  
Stadt Dresden — jedoch nicht obligatorisch, sondern nur  
 fakultativ — eingeführt und werden auf Ansuchen Jedermann  
gegen Vorzeigung gehöriger Legitimation und Erlegung von  
50 Pfg. Gebühr von der Königlichen Polizei-Direktion, Ab-  
theilung E, daselbst ausgestellt (siehe Seite 44).

Die Strafen werden durch **Strafverfügungen** von den  
Polizeibehörden auferlegt.

**Polizeibehörden** sind im Königreiche Sachsen: die König-  
lichen Amtshauptmannschaften, die Königliche Polizei-Direk-  
tion zu Dresden, die Polizeiamter zu Leipzig und Chemnitz,



die Stadträthe in Städten mit Revidirter Städteordnung, die Bürgermeister in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte, die Gemeindevorstände und die Gutsvorsteher.

Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung **innen einer Woche** nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte auf **gerichtliche Entscheidung** antragen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** zulässig, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß **innen einer Woche** nach Beseitigung des Hindernisses bei der Polizeibehörde oder dem Amtsgerichte unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden.

Ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

Das Verfahren vor dem Schöffengerichte ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

Die Entschliezung über **Gesuche um Erlaß, Minderung oder Verwandlung** der durch Strafverfügung auferlegten



Strafen, sowie um Kostenerlaß steht den unteren Verwaltungsbehörden zu, wenn die Gesuche Strafen betreffen, die von den Unterbehörden auf Grund eigener Strafandrohung erkannt worden sind, dafern nicht die Königliche Gnade oder die obere Behörde angerufen worden ist.

In allen anderen Fällen ist die Entschliebung den Kreishauptmannschaften übertragen worden, dafern nicht die Königliche Gnade angerufen oder auf Entschliebung des Ministeriums angetragen worden ist.

In Gemäßheit der Verordnung vom 29. Januar 1820 sind an allen Kreuzwegen oder wo sonst Staats- und Bezirksstraßen, auch Kommunikations-, Nachbar- und Dorfwege sich von einander trennen, **Wegweiser** aufgestellt und an den Eingängen der Dörfer **Ortstafeln** angebracht worden.

Nach § 367, Ziffer 9, des Reichsstrafgesetzbuches wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, wer einem gesetzlichen Verbot zuwider **Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen**, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt.

Im Königreiche Sachsen ist das Führen **heimlicher Waffen**, unter welchen auch solche Waffen zu verstehen sind, die wie Terzerole, Revolver, Dolche und dergleichen beim Tragen gewöhnlich verborgen gehalten werden, sowie das **unbefugte Tragen anderer Waffen** nach den Mandaten vom 14. Juli 1659, 15. April 1706, 29. August 1719 und der Verordnung vom 30. November 1835 verboten. **Waffenpässe** werden demnach — wie dies dagegen in einzelnen Fällen in Oesterreich üblich ist — in Sachsen nicht ertheilt.

Es empfiehlt sich, bei Reisen innerhalb Deutschlands und nach Oesterreich sich mit einer **Passkarte** zu versehen, die gegen eine Gebühr von 1 Mark in Städten mit Revidirter Städteordnung von den Stadträthen, in Dresden, Leipzig und Chemnitz von den besonderen Polizeibehörden daselbst, im Uebrigen aber von den Königlichen Amtshauptmannschaften für Jedermann (mit gewissen Ausnahmen) auf das Kalenderjahr ausgestellt wird.

Für Reisen nach dem übrigen Auslande ist die Besorgung eines **Auslandspasses** anzurathen, der ebenfalls von den vorgedachten Behörden und außerdem an Ortseinwohner von den von den Kreishauptmannschaften hierzu ermächtigten



Bürgermeistern in mittleren und kleinen Städten auf eine bestimmte Zeit gegen eine Gebühr von 1 Mark 25 Pfg. incl. Stempel ausgestellt wird.

Beim Passiren der österreichischen Grenze mit einem Fahrzeuge ist der Eigenthumsausweis und ferner der Nachweis zu erbringen, daß das Fahrrad von dem Eigenthümer benutzt wird; andernfalls ist eine Kaution in Höhe von 25 Gulden bez. 50 Mark zu erlegen, welche wieder zurückerstattet wird. Die Rückerstattung verzögert sich jedoch oftmals und zwar insbesondere dann, wenn die Grenze auf der Hin- und Rückreise auf kleineren bez. verschiedenen Grenzstationen überschritten wird.





## A. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich

vom 15. Mai 1871, im Auszuge.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.



## B. Ministerial-Verordnungen.

### I. Verordnung

der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern  
vom 9. Juli 1872,

**den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend,**

in der Fassung der Verordnung derselben Behörden  
vom 26. September 1879,

**die Competenz in Wege- und Brückenpolizeistraf-  
sachen betreffend,**

im Auszuge.

§ 1. Handlungen, wodurch Jemand einen öffentlichen Weg oder eine seiner Zubehörungen beschädigt, den Verkehr auf denselben stört, hindert oder beengt, oder dessen Sicherheit gefährdet, belästigende oder den Anstand verletzende Uebelstände auf oder an dem Wege verursacht, oder sich an den auf oder bei dem Wege aufgestellten Material-Vorräthen vergreift, werden, insoweit nicht strafrechtliche Bestimmungen darauf Anwendung leiden, außer dem Schadenersatze polizeilich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen für jeden Fall geahndet.

Diesen Strafen verfällt insbesondere:

2. Wer den Verkehr durch Anhalten, insbesondere vor Gast- und Schankwirthschaften, Schmiedewerkstätten oder anderen gewerblichen Etablissements, oder auf irgend eine andere Weise sperrt oder hemmt.

6. Wer durch oder in den Seitengräben, ingleichen auf den Fußwegen fährt, reitet oder Vieh treibt oder hütet.

10. a) Wer auf gegebenes Zeichen (bei den Posten mit dem Horne, bei anderen Fuhrwerken durch Anrufen, oder auf sonst vernehmbare Weise) nicht sofort



und zwar dem entgegenkommenden, wie dem überholenden Fuhrwerke nach rechts, auf die Hälfte des Weges ausweicht.

b) Wer den auf Schienengleisen gehenden, für diese bestimmten Fuhrwerken sowohl beim Entgegenkommen als beim Ueberholen nicht stets das ganze Gleis freiläßt.

Diese Vorschriften sind, soweit es die Vertlichkeit nöthig macht, auch von anderen Passanten (Reitern, Treibern oder Führern von Vieh oder Pferden u. s. w.) zu beachten.

12. Wer durch schnelles Fahren und Reiten, oder

13. durch unnöthiges Peitschenknallen, oder sonst durch Ungehörigkeiten, wodurch das Scheuwerden von Zug- oder Reitthieren veranlaßt werden kann, Andere gefährdet.

§ 2. Den Wegepolizeibehörden in den Städten und für das platte Land den Amtshauptmannschaften bleibt vorbehalten, wo sich ein Bedürfniß dazu zeigt, sei es für einzelne Wege oder für einen gewissen Umkreis, noch besondere, in dieser Verordnung nicht enthaltene Vorschriften zu treffen, und unter Beachtung der im § 1 gedachten Straf- grenzen Strafverbote zu erlassen, welche in dem betreffenden Amtsblatte, und ersteren Falles auch an geeigneter Stelle des betreffenden Weges selbst durch Anschlag öffentlich bekannt zu machen sind.

§ 3. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §§ 1 oder 2 kann der Contravenient, unbeschadet der dadurch etwa begründeten Verpflichtung zum Schadenersatz, sowie der strafrechtlichen Ahndung der Zuwiderhandlung, weitere Polizeiuntersuchung dadurch von sich abwenden, daß er an den Aufsichtsbeamten (Wegewärter &c.), von welchem er betroffen worden ist, und welcher sich als solcher entweder durch seine Dienstkleidung oder auf andere Weise auszuweisen hat, gegen eine ihm auszuhändigende, mit dem Dienststempel der zuständigen Wegepolizeibehörde versehene Quittung sofort eine Mark Strafe erlegt. Nur durch den Besitz einer solchen Quittung kann der Contravenient weitere Polizeiuntersuchung von sich abwenden. Diese Bestimmung leidet jedoch keine Anwendung auf Contraventionen gegen die Vorschrift im § 1 Punkt 10 b, auch nicht auf Contravenienten, welche bereits wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung Strafe verbüßt oder sich der Ueber-



tretung unter erschwerenden Umständen, z. B. unter Verhöhnung der Anordnung der Aufsichtsbeamten schuldig gemacht haben.

Verweigert der Contravenient die sofortige Bezahlung oder greift die vorerwähnte Ausnahme Platz, so ist die Sache zur weiteren Fortstellung, soweit es sich um fiskalische Straßenstrecken innerhalb einer Stadt mit Revidirter Städteordnung handelt, bei dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich der etwa sonst mit Handhabung der Straßenpolizei im Stadtbezirke betrauten Polizeibehörde, in allen übrigen Fällen dagegen bei der betreffenden Amtshauptmannschaft zur Anzeige zu bringen.

Auch ist in diesem Falle der Aufsichtsbeamte, wenn der Contravenient ihm unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, berechtigt, zur Pfändung zu verschreiten, oder, dafern auch die Herausgabe eines Pfandes verweigert wird, den Contravenienten anzuhalten und bis zur zuständigen Behörde zu begleiten.

§ 5. Auf Wege und Plätze innerhalb bewohnter Ortschaften leidet gegenwärtige Verordnung nur insoweit Anwendung, als die Verhältnisse nicht durch besondere örtliche Einrichtungen oder Statuten geregelt sind oder werden.

## II. Verordnung

der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern  
vom 18. August 1893,

### **das Verbot der Benutzung roth oder grün geblendeter Laternen auf öffentlichen Wegen betreffend.**

Im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes wird die Benutzung roth oder grün geblendeter Laternen an Fahrrädern und anderen Fahrzeugen auf öffentlichen Wegen untersagt.

Von diesem Verbote ist die Benutzung von Laternen der erwähnten Art an den auf Schienengleisen gehenden Wagen ausgenommen, es sei denn, daß in einzelnen Fällen durch die Polizeibehörde auf Antrag der Eisenbahnbehörde aus Rücksicht auf den Lokomotiv-Eisenbahnbetrieb ein besonderes Verbot erlassen würde.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.



### III. Verordnung

der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern  
vom 23. November 1893,

#### den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen betreffend.

Nachdem sich das Bedürfnis herausgestellt hat, die Bestimmungen über den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen des Landes wenigstens in den Grundzügen einheitlich zu gestalten, wird im Anschlusse an die Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend, Folgendes bestimmt.

§ 1. Jedes Fahrrad muß während der Benutzung auf den öffentlichen Wegen an der Lenkstange oder kurz unterhalb derselben ein offenes oder mit unverschlossenem Deckel versehenes Schild\* tragen, welches mit in der Nähe leicht lesbarer Schrift den Namen, Stand und Wohnort, sowie die Wohnung derjenigen Person, welche das Fahrrad benutzt,\*\* angiebt.

Jedes solches Fahrrad muß ferner mit einer vom Fahrer leicht zu bedienenden helltönenden Warnungsglocke versehen sein.

Es hat weiter in der Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnenaufgang während der Benutzung eine möglichst hoch anzubringende, hellbrennende Laterne zu tragen, welche so eingerichtet ist, daß sie ihr Licht durch ungefärbtes Glas nach vorn wirft.

Auch muß an jedem solchen Fahrrad mindestens eine schnell und kräftig wirkende, leicht zu bedienende Bremse angebracht sein.

§ 2. Das Radfahren auf den ausschließlich für Fußverkehr bestimmten Wegen und auf den erhöhten Fußbahnen an Fahrwegen ist verboten.

Die Benutzung der nicht erhöhten Bankets\*\*\* der Fahr-

\* Es ist nicht vorgeschrieben, daß das Schild aus Metall sein muß, siehe aber Seite 24 Amtshauptmannschaft Kamenz.

\*\* Wer das Fahrrad eines Anderen leiht und benutzt, muß ein Schild mit seinem Namen, Stand und Wohnort, sowie seiner Wohnung anbringen.

\*\*\* Bankets sind die Fußwege an den Seiten der Straßen.



wege zum Radfahren ist innerhalb bewohnter Ortschaften gleichfalls verboten, außerhalb solcher aber nur insoweit gestattet, als das Banket rechts zur Fahrrihtung befindlich, von Häusern nicht begrenzt und auf mindestens 30 m Entfernung vor dem Radfahrer von Fußgängern frei ist.

§ 3. Die Radfahrer haben sich aller Handlungen zu enthalten, welche den übrigen Verkehr belästigen oder Zug-, Reit- oder getriebene Thiere beunruhigen können. Sie haben daher insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

a) Das Fahren mit übermäßiger Geschwindigkeit, das Umlenken neben Zug-, Reit- oder getriebenen Thieren, das muthwillige Behindern schneller gehender Fuhrwerke oder Reiter an der Ueberholung des Radfahrers und dergleichen ist verboten.

b) Vor stark abwärts führenden Strecken, deren Befahrung nicht mit völliger Sicherheit erfolgen kann, ist abzustiegen und auf solchen Strecken das Rad zu führen. Soweit bei dem Bergabfahren das Rad benutzt wird, darf die Lenkstange nicht aus der Hand gelassen und auch nur mit mäßiger, ein schnelles und sicheres Halten zulassender Geschwindigkeit gefahren werden. Die Bremsvorrichtung muß hierbei stets in Bereitschaft gehalten und, soweit nöthig, benutzt werden.

Das Entfernen der Füße von den Pedalen ist bei einsitzigen Fahrrädern während des Fahrens in jedem Falle verboten. Bei mehrsitzigen Fahrrädern muß mindestens einer der Fahrenden die Füße auf dem Pedale haben.

c) Zwei Radfahrer dürfen nur dann nebeneinander fahren, wenn solches ohne Belästigung des übrigen Verkehrs geschehen kann. Bei dem Ausweichen haben dieselben hintereinander zu fahren.

Mehr als zwei Radfahrer dürfen einen Weg nicht nebeneinander benutzen.

d) Der Radfahrer hat, wenn er anderem Verkehr begegnet oder solchen überholt, wenn er ferner unübersichtlichen Wegstellen oder einem seitlich abgehenden Wege sich nähert, aus einer reichlich bemessenen Entfernung Glockenzeichen zu geben, um die Aufmerksamkeit des betheiligten Verkehrs



dadurch rechtzeitig zu erregen; auch hat er damit so lange fortzufahren, als Veranlassung hierzu vorliegt.

Hierbei ist eine mäßige Gangart inne zu halten.

e) Die Art des Ausweichens hat sich nach den für die Fuhrwerke bestehenden Vorschriften zu richten.

f) Das Ausweichen hat immer so zeitig zu beginnen und ist in so flachem Bogen bis zur Wiederaufnahme der eigentlichen Fahrrichtung fortzusetzen, daß jede Ueberschreckung des übrigen Verkehrs dabei vermieden wird. Werden Thiere auf der Straße unruhig, so hat der Radfahrer nach Bedarf und namentlich, wenn der Führer derselben solches verlangt, zu halten oder vom Fahrrad abzustiegen und das letztere vorbeizuführen oder vor dasselbe zu treten.

§ 4. Die Radfahrer haben auf Verlangen der Wegeaufsichts- und Polizeiorgane jederzeit sofort zu halten und die etwa verlangte Auskunft zu ertheilen.

§ 5. Den Radfahrern gegenüber sind die gleichen wegepolizeilichen Bestimmungen zu beobachten, wie gegenüber den Fuhrwerken.

Muthwillige Belästigungen oder sonstige Ungebührlichkeiten gegenüber den Radfahrern sind verboten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, insoweit nicht strafrechtliche Bestimmungen Anwendung finden, polizeilich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen für jeden Fall bestraft.

§ 7. Im übrigen gelten auch für Fahrradfahrer die vorstehend nicht besonders erwähnten Bestimmungen der eingangsgedachten Verordnung vom 9. Juli 1872 § 1, soweit diese Bestimmungen anwendbar und nicht in vorstehendem geändert sind; nicht minder leiden bei Zuwiderhandlungen die Bestimmungen § 3 Absatz 1 und 3 der Verordnung vom 9. Juli 1872 in Verbindung mit der Verordnung, die Kompetenz in Wege- und Brückenpolizeisachen betreffend, vom 26. September 1879 und bezüglich der Befugniß der Polizeibehörden zu besonderen Anordnungen die §§ 2 und 5 der Verordnung vom 9. Juli 1872 Anwendung.



## C. Besondere Bestimmungen

der

### Polizei-Behörden für ihren Verwaltungsbezirk.

(Anmerkung. Um den Umfang dieses Buches zu verringern, sind, soweit es sich mit der Fassung und dem Verständnisse der Regulative und Bekanntmachungen hat vereinbaren lassen, bei denselben a) die Ueberschriften und Einleitungen und in der Regel auch b) die Strafandrohungen weggelassen worden.

In der Regel werden durch die Regulative und Bekanntmachungen Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Vorschriften, insoweit nicht strafrechtliche Bestimmungen Anwendung finden, polizeilich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen für jeden Fall bedroht bez. bestraft (siehe § 366, Ziffer 10, des Reichsstrafgesetzbuches, Seite 13).

In allen denjenigen Fällen, in welchen diese, die Regel bildenden Strafandrohungen durch die zuständigen Behörden in den einzelnen Regulativen und Bekanntmachungen verfügt worden sind, ist in denselben nur das Wort „Strafandrohung“ in Parenthese angegeben.

In allen denjenigen Fällen dagegen, in welchen 1. ein anderes Strafmaß angedroht ist oder 2. sonst der Wortlaut der Regulative und Bekanntmachungen dies erfordert, ist die Strafandrohung für Zuwiderhandlungen wörtlich wiedergegeben.)

### I. Königliche Amtshauptmannschaften.

(Lexikographisch geordnet; die Einwohnerzahl der amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke ist nach den Angaben in dem im Jahre 1896 erschienenen Staatshandbuche verzeichnet.)

#### 1. Königliche Amtshauptmannschaft Annaberg

(99,164 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

#### 2. Königliche Amtshauptmannschaft Auerbach

(82,714 Einwohner).

Bekanntmachung derselben vom 29. Mai 1895.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft nimmt zu Folge eines neuerlichen Vorganges Veranlassung, das Wettfahren mit Fahrrädern auf fiscalischen Straßen und



anderen öffentlichen Wegen ihres Bezirks hierdurch zu verbieten, da dasselbe den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen betreffend, vom 23. November 1893 (siehe Seite 17) widerstreitet.

Etwaige Zuwiderhandlungen werden nach § 6 der erwähnten Verordnung an den Veranstaltern und Theilnehmern der Wettfahrt mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

### 3. Königliche Amtshauptmannschaft **Bautzen**

(109,799 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

### 4. Königliche Amtshauptmannschaft **Borna**

(73,402 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

### 5. Königliche Amtshauptmannschaft **Chemnitz**

(187,800 Einwohner).

Bekanntmachung derselben vom 7. Januar 1895.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft sieht sich nach Gehör und mit Zustimmung des Bezirksausschusses veranlaßt, zur Vermeidung von Unglücksfällen und Verkehrsstörungen hierdurch anzuordnen, daß einsitzige Fahrräder nur von einer Person benutzt und Kinder auf von Erwachsenen benutzte Fahrräder überhaupt nicht mitgenommen werden dürfen.

(Strafandrohung.)

### 6. Königliche Amtshauptmannschaft **Dippoldiswalde**

(52,766 Einwohner).

Bekanntmachung derselben vom 28. Oktober 1885.

1. Das Fahren mit Velocipeden auf den öffentlichen Wegen des hiesigen Bezirks hat mit größter Vorsicht zu erfolgen und ist insbesondere beim Herannahen von Fuhrwerken oder Reitern nur ganz langsam zu fahren.

2. Sobald Zug- oder Reitthiere beim Anblicke eines im Gange befindlichen Velocipedes scheu oder sonst unruhig



werden, hat der Velocipedfahrer sofort anzuhalten, nach Befinden auch abzustiegen, bis die Thiere vorüber sind oder sich beruhigt haben.

3. Jedes in Gebrauch kommende Velociped muß mit einer das Herannahen desselben deutlich und fortdauernd anzeigenden Glockenvorrichtung, sowie alsbald mit Eintritt der Dunkelheit mit einer brennenden Laterne versehen sein.

4. Das Fahren auf den Fußwegen und auf den Fußgangbahnen der Chaussees und Kommunikationswege ist verboten.

5. Jeder Velocipedfahrer hat sich, soweit thunlich, rechts auf dem Wege zu halten und rechts auszuweichen.

6. Das enge Hintereinanderfahren mehrerer beim Begegnen von Fuhrwerken oder Reitern, sowie das Nebeneinanderfahren und jedes andere Gebahren, durch welches die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann, ist verboten.

(Strafandrohung.)

#### **7. Königliche Amtshauptmannschaft Döbeln**

(107,203 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

#### **8. Königliche Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt**

(103,509 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

#### **9. Königliche Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt**

(91,723 Einwohner).

**Bekanntmachung derselben vom 15. Juni 1895.**

Aus Anlaß von Zweifeln, welche darüber aufgetaucht sind, ob die Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft Dresden vom 16. November 1878, soweit sie die Geschirrführer zum Rechtsfahren verpflichtet, auch auf Radfahrer Anwendung zu leiden habe, wird im Einverständniß des Bezirks-Ausschusses hiermit bestimmt, daß auch die Radfahrer sich bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 Mark beziehentlich einer Haftstrafe bis zu 14 Tagen während ihrer Fahrt stets thunlichst rechts zu halten haben.



## 10. Königliche Amtshauptmannschaft Flöha

(80,144 Einwohner).

**Bekanntmachung derselben** vom 9. November 1887 (in Erinnerung gebracht durch Bekanntmachung vom 28. März 1889).

1. Alle im hiesigen Bezirke auf öffentlichen Straßen und Wegen verkehrenden Velocipede sind mit einem in leicht ersichtlicher Weise vorn angebrachten, den Namen und Wohnort des Eigenthümers in deutlicher Schrift enthaltenden Schilde, mit einer das Herannahen deutlich anzeigenden Glockenvorrichtung und bei Eintritt und während der Dauer der Dunkelheit mit einer gut leuchtenden Laterne zu versehen.

2. Das Fahren auf Fußwegen und Fußgangbahnen, das Fahren nebeneinander, das Fahren hintereinander in Abständen von weniger als 10 Meter ist verboten.

3. Bei dem Fahren ist ein rücksichtsvolles Verhalten gegen den übrigen Verkehr zu beobachten.

Insbepondere ist vor dem Begegnen, sowie vor dem Ueberholen von Fuhrwerk rechtzeitig und hörbar mit der Glocke zu läuten, beim Herannahen von Fuhrwerk, beziehentlich Vorbeifahren an demselben langsam zu fahren und nöthigenfalls bei Begegnung mit unruhigen Thieren rechtzeitig (nicht erst vor den Thieren) abzustiegen und zu halten.

4. Der Velocipedfahrer hat sich, soweit möglich, immer rechts auf der Straße zu halten und den ihm entgegenkommenden, sowie ihn überholenden Fuhrwerken stets möglichst weit rechts auszuweichen, beim eigenen Ueberholen aber möglichst weit links zu fahren.

5. Die Vorschriften unter 3 und 4 sind auch gegenüber den Reitern, Fußgängern und Treibern beziehentlich Führern von Thieren zu beachten.

(Strafandrohung.)

Die diesfallige Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft vom 3. August 1879 wird hierdurch aufgehoben.

## 11. Königliche Amtshauptmannschaft Freiberg

(116,328 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.



**12. Königliche Amtshauptmannschaft Glauchau**  
(137,709 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen; es steht jedoch im Frühjahr 1897 der Erlaß solcher bevor.

**13. Königliche Amtshauptmannschaft Grimma**  
(90,918 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

**14. Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain**  
(72,043 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

**15. Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz**  
(62,278 Einwohner).

Im Verwaltungsbezirke derselben finden lediglich die Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 23. November 1893 (siehe Seite 17) Anwendung und sind sie nur durch Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz vom 21. Mai 1896 in Erinnerung gebracht worden. In dieser Bekanntmachung ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das an jedem Fahrrade anzubringende Schild nicht nur aus Papier bestehen darf.

**16. Königliche Amtshauptmannschaft Leipzig**  
(85,120 Einwohner).

Bekanntmachung derselben vom 23. Mai 1893.

1. Zum Fahren mit Velocipeden darf nur die Fahrbahn eines öffentlichen Weges benutzt werden.

2. Das Fahren mit Velocipeden auf Fußwegen beziehentlich Trottoirs, Promenaden und öffentlichen Plätzen ist verboten.

3. Jedes zum Fahren auf öffentlichen Wegen benutzte Velociped ist mit einer lauttönenden Signalglocke, welche beim Umbiegen um Straßenecken, beim Fahren über Straßenkreuzungen, sowie beim Ueberholen von Geschirren oder Reitern anzuschlagen ist, und außerdem von Beginn der Dunkelheit an mit einer hell erleuchteten Laterne zu versehen.



4. Die Velocipedfahrer haben während der Fahrt stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten. Sollte dies an einer Stelle durch haltendes oder langsam fahrendes Fuhrwerk oder andere Hindernisse unmöglich gemacht sein, so darf der Velocipedfahrer zwar zeitweise die rechtsseitige Fahrbahn verlassen, muß aber, nachdem er das Hinderniß passirt hat, wieder nach der rechten Seite abbiegen.

5. Sowohl dem entgegenkommenden als dem überholenden Fuhrwerk haben die Velocipedfahrer stets nach rechts auszuweichen.

Dieselben dürfen das Ueberholen eines rascher fahrenden Fuhrwerkes nicht muthwillig verhindern.

6. Beim Umbiegen um Straßenecken, beim Passiren von Straßenkreuzungen, beim Begegnen mit unruhigen Pferden und auf Straßen mit stärkerem Verkehr haben die Velocipedfahrer langsam zu fahren.

(Strafandrohung.)

#### 17. Königliche Amtshauptmannschaft **Löbau**

(96,372 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

#### 18. Königliche Amtshauptmannschaft **Marienberg**

(60,842 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

#### 19. Königliche Amtshauptmannschaft **Meißen**

(101,646 Einwohner).

**Bekanntmachung derselben vom 8. April 1886, im Auszuge.**

11. Das Fahren mit Velocipeden hat mit größter Vorsicht zu erfolgen, und ist insbesondere beim Herannahen von Fuhrwerken oder Reitern nur ganz langsam zu fahren.

Sobald Pferde beim Anblick eines im Gang befindlichen Velocipedes unruhig oder scheu werden, so hat der Velocipedfahrer unverzüglich anzuhalten, abzustiegen und zu warten, bis die Pferde vorüber sind oder sich beruhigt haben.



20. Königliche Amtshauptmannschaft Oelsnitz i. B.  
(58,090 Einwohner).

Bekanntmachung derselben vom 27. November 1890.

1. An dem Kopfe jedes Fahrrades muß ein beim Fahren jederzeit sichtbares Schild von mindestens 5 cm Höhe angebracht sein, auf welchem in deutlichen unverwischbaren schwarzen Schriftzeichen auf weißem Grunde der Name und Wohnort des Eigenthümers angegeben sind.

2. An jedem Fahrrad muß eine gangbare, das Herannahen desselben deutlich anzeigende Glockenvorrichtung angebracht sein, welche der Radfahrer, sobald sich auf dem Fahrwege Geschirre oder Fußgänger nähern, sowie beim Umbiegen um Straßenecken, bei den Straßenkreuzungen und Straßenübergängen in Bewegung zu setzen hat.

3. Während der Dunkelheit muß jedes sich auf der Straße bewegende Fahrrad mit einer brennenden Laterne versehen sein.

Die Laterne ist an der vorderen Seite des Fahrrades anzubringen und muß in ordnungsmäßigem Zustande und mit hellleuchtendem Lichte versehen sein.

4. Das Nebeneinanderfahren ist verboten.

Das Hintereinanderfahren darf innerhalb der Ortschaften und auf belebten Straßen nur in Zwischenräumen von mindestens 10 m erfolgen.

5. Der Radfahrer hat, wenn er an Fuhrwerken vorüberfährt oder solche überholt, ingleichen beim Umbiegen um Straßenecken, auf Straßenkreuzungen und Straßenübergängen langsam zu fahren.

Ebenso darf derselbe das Ueberholen durch rascher fahrende Fuhrwerke nicht muthwillig verhindern.

6. An bespannten Fuhrwerken darf von mehreren Radfahrern nicht auf beiden Seiten zugleich vorübergefahren werden.

7. Das rasche Einbiegen in die Richtung eines bespannten Fuhrwerks, welches der Radfahrer überholt hat, das Wettfahren auf den Straßen, das Umkreisen von Fuhrwerken und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, den Verkehr zu stören oder Pferde scheu zu machen, sind verboten.



8. Bei einem Zusammentreffen mit unruhigen Thieren hat der Radfahrer in angemessener Entfernung abzustiegen.

9. Das Loslassen der Lenkstange beim Bergabfahren ist verboten.

10. Das Radfahren auf den Fußwegen oder auf den Fußgängerbahnen der öffentlichen Wege ist verboten.

11. Während der Fahrt ist die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, dem entgegenkommenden und überholenden Fuhrwerke ist stets möglichst weit nach rechts auszuweichen, und beim Ueberholen ist möglichst weit nach links zu fahren.

12. Die Vorschriften unter 2., 5. bis 8. und 11. sind seitens der Radfahrer auch gegenüber den Reitern, Treibern von Vieh und Führern von Pferden zu beobachten.

13. (Strafandrohung.)

**21. Königliche Amtshauptmannschaft Oschatz**  
(54,894 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

**22. Königliche Amtshauptmannschaft Pirna**  
(122,671 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

**23. Königliche Amtshauptmannschaft Plauen i. B.**  
(135,761 Einwohner).

**Bekanntmachung derselben vom 3. Oktober 1896.**

Wie der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft zur Kenntniß gekommen ist, haben in letzter Zeit im hiesigen Verwaltungsbezirke wiederholt auf den fiskalischen Straßen und anderen öffentlichen Wegen sogenannte Radwettfahrten stattgefunden.

Mit Rücksicht darauf, daß bei derartigen Wettfahrten den in § 3 der Verordnung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 23. November 1893 (siehe Seite 17) bezüglich des Radfahrens getroffenen Bestimmungen gar nicht nachgekommen werden kann, der öffentliche Verkehr vielmehr dadurch ganz erheblich gefährdet ist, wird das Radwettfahren auf den fiskalischen Straßen



und anderen öffentlichen Wegen des hiesigen Verwaltungsbezirks unter Hinweis darauf verboten, daß Zuwiderhandlungen u. s. w. (Strafandrohung.)

**24. Königliche Amtshauptmannschaft Rochlitz**  
(102,473 Einwohner).

**Bekanntmachung derselben vom 15. November 1896.**

Wie wahrzunehmen gewesen ist, sind innerhalb des Verwaltungsbezirks der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft wiederholt Wettfahrten von Radfahrern auf öffentlichen Straßen und Wegen veranstaltet worden.

Ist alles übermäßig schnelle Fahren auf öffentlichen Wegen den Radfahrern schon durch § 3 Punkt 6 der Ministerialverordnung vom 23. November 1893 (siehe Seite 17) untersagt, so nimmt hierauf die Königliche Amtshauptmannschaft nach Gehör des ihr beigeordneten Bezirksausschusses noch besondere Veranlassung, die Veranstaltung von Wettfahrten durch Radfahrer auf öffentlichen Straßen und Wegen ausdrücklich zu verbieten, behält sich aber vor, in geeigneten Fällen auf Ansuchen ausnahmsweise, soweit es die Rücksicht auf den allgemeinen Verkehr gestattet, Genehmigung zu derartigen Veranstaltungen zu ertheilen.

Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege zu Korsofahrten und Umzügen mit Fahrrädern ist gleichfalls nur mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft gestattet.

(Strafandrohung.)

**25. Königliche amtshauptmannschaftliche Delegation Sanda**  
(zur Amtshauptmannschaft Freiberg gehörig).

Keine besonderen Bestimmungen.

**26. Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg**  
(101,542 Einwohner).

**Erlaß derselben vom 18. August 1885**

1. Alle im hiesigen Bezirke auf öffentlichen Straßen verkehrenden Velocipede sind mit einem in erkennbarer Weise angebrachten, den Namen des Eigenthümers in deutlicher Schrift enthaltenden Schilde, mit einer das Herannahen



deutlich anzeigenden Glockenvorrichtung, sowie bei Eintritt der Dunkelheit mit einer brennenden Laterne zu versehen.

2. Auf den Fußwegen und Fußgangbahnen an den Kommunikationswegen und Chaussees darf nicht gefahren werden.

Ausgenommen von diesem Verbote sind nur die kleinen, als Spielzeug zu betrachtenden Velocipede der Kinder.

3. Bei dem Fahren mit Velocipeden ist ein rücksichtsvolles Verhalten gegen den übrigen Verkehr zu beobachten. Namentlich ist vor dem Begegnen, sowie vor Ueberholung von Fuhrwerk und Fußgängern rechtzeitig und hörbar mit der Glocke zu läuten und beim Herannahen von Fuhrwerken beziehentlich Vorbeifahren an denselben unbedingt ein langsames Tempo einzuschlagen, beziehentlich nöthigenfalls bei Begegnung mit unruhigen Zugthieren abzustiegen — und zwar so zeitig, daß dies nicht erst vor den Gespannen geschieht — und halten zu bleiben. Beim Umbiegen um Straßenecken und beim Passiren von Straßenkreuzungen ist ebenfalls langsam zu fahren und mit der Glocke zu läuten. Da durch das Läuten der Leiter des Fuhrwerks, beziehentlich Fußgänger nur aufmerksam gemacht werden soll, so ist dasselbe einzustellen, beziehentlich hat dasselbe zu unterbleiben, sobald zu ersehen ist, daß der Geschirrführer, beziehentlich Fußgänger Kenntniß von dem Nahen des Velocipedes hat.

4. Die Velocipedfahrer haben während der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, ferner dem entgegenkommenden und überholenden Fuhrwerke stets möglichst weit nach rechts auszuweichen und beim Ueberholen möglichst weit nach links zu fahren.

5. Die Vorschriften in Punkt 3 und 4 sind seitens der Velocipedfahrer auch gegenüber den Reitern, Treibern und Führern von Vieh zu beachten.

6. (Strafandrohung.)

## 27. Königliche Amtshauptmannschaft Bittau (102,290 Einwohner).

Bekanntmachung derselben vom 19. September 1896.

Mit Rücksicht auf die wiederholt vorgekommenen Unglücksfälle, welche durch die Radfahrer hervorgerufen worden



sind, wird hiermit die Verordnung der Königlichen Ministerien, den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen betreffend, vom 23. November 1893 (siehe Seite 17) mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jede Handlung eines Radfahrers, wodurch die Sicherheit des Verkehrs auf einem öffentlichen Wege gefährdet wird, unnachsichtlich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden wird und daß Radwettfahrten, wie solche in letzter Zeit auf öffentlichen Wegen stattgefunden haben sollen, unter die vorerwähnten Bestimmungen fallen und an den Veranstaltern und Theilnehmern strengstens zu ahnden sind.

## 28. Königliche Amtshauptmannschaft Zwickau (227,563 Einwohner).

**Erlaß derselben** vom 2. August 1890.

1. Alle auf öffentlichen Straßen des hiesigen Bezirkes verkehrenden Fahrräder sind mit einer deutlich hörbaren Glockenvorrichtung und von Eintritt der Dunkelheit an mit einer brennenden Laterne zu versehen.

2. Das Fahren mit Fahrrädern auf den Fußgängerbahnen der öffentlichen Straßen ist überhaupt verboten.

3. Es ist den Radfahrern ferner verboten, auf öffentlichen Straßen nebeneinander und dicht hintereinander zu fahren.

4. Um Straßenecken und Wegebiegungen, welche von entgegenkommenden Fußgängern, Reitern oder Geschirrführern nicht übersehen werden können, muß langsam gefahren werden.

5. Die Radfahrer haben entgegenkommendem Fuhrwerk möglichst weit nach rechts auszuweichen und beim Ueberholen von Fuhrwerk möglichst weit nach links zu fahren, im Uebrigen ausnahmslos die rechte Seite der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen einzuhalten.

6. Die Radfahrer haben gegenüber dem übrigen Verkehr auf den öffentlichen Straßen sich eines rücksichtsvollen Benehmens zu befleißigen.

Hierzu gehört namentlich, daß die Radfahrer bei der Begegnung mit Fuhrwerk oder bei dem Ueberholen von Ver-



sonen oder Fuhrwerk vorher rechtzeitig das Glockenzeichen geben, aber nur solange, bis die Personen oder Geschirrführer die Nähe des Fahrrades bemerkt haben, daß sie beim Vorbeifahren ein langsames Tempo einhalten und daß sie bei der Begegnung mit unruhigen Pferden oder anderen Zugthieren, besonders bei Nacht, vom Fahrrad absteigen und halten.

7. (Strafandrohung.)

**Erlaß der Königlichen Amtshauptmannschaft Zwickau**

vom 4. September 1893.

Die Königliche Amtshauptmannschaft nimmt hiermit noch besonders Veranlassung, auf das durch Verordnung vom 18. vorigen Monats im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes erlassene Verbot der Benutzung roth oder grün geblendeter Laternen an Fahrrädern und anderen Fahrzeugen auf öffentlichen Wegen aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, daß Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, von welchem bis auf weiteres die Benutzung derartiger Laternen an den auf Schienengleisen gehenden Wegen ausgenommen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

**Erlaß der Königlichen Amtshauptmannschaft Zwickau**

vom 28. Juni 1895.

Die Königliche Amtshauptmannschaft hat nach Gehör des Bezirksausschusses und im Einverständniß mit demselben auf Grund von § 3 der Verordnung, den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen betreffend, vom 23. November 1893 (siehe Seite 17) beschlossen, das Wettfahren mit Fahrrädern auf den öffentlichen Straßen und Wegen ihres Bezirkes zu untersagen.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach § 6 dieser Verordnung an den Veranstaltern und Theilnehmern von Wettfahrten mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.



## II. Städte mit Revidirter Städteordnung.

(Es sind in lexikographischer Ordnung alle diejenigen Städte aufgenommen, welche nach Maßgabe der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 über 8000 Einwohner haben. Außerdem sind noch einige besonders besuchte Städte mit geringerer Einwohnerzahl berücksichtigt worden.)

### 1. Stadt Annaberg (15,025 Einwohner).

Bekanntmachung des Stadtrathes zu Annaberg  
vom 18. August 1894.

Das Fahren auf dem Velociped auf der steilen Strecke der Lindenstraße abwärts — von der Hospitalstraße ab bis zur Geyersdorfer beziehentlich Wolkensteiner Straße — wird zur Vermeidung von Unglücksfällen hiermit verboten.  
(Strafandrohung.)

### 2. Stadt Aue (8415 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

### 3. Stadt Auerbach (8133 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

### 4. Stadt Banzen (23,668 Einwohner).

Bekanntmachung des Stadtrathes zu Banzen  
vom 15. Dezember 1885.

1. Alle auf öffentlichen Straßen und Plätzen der hiesigen Stadt verkehrenden Velocipede sind mit einem in erkennbarer Weise angebrachten, den Namen des Eigenthümers in deutlicher Schrift enthaltenden Schilde, sowie bei Eintritt der Dunkelheit mit einer brennenden Laterne zu versehen.

2. Auf den Fuß- und Promenadenwegen darf nicht gefahren werden. Ausgenommen von diesem Verbote sind die nur als Spielzeug zu betrachtenden Velocipede der Kinder.

3. Bei dem Fahren mit Velocipeden ist ein rückwärtsvolles Verhalten gegen den übrigen Verkehr zu beobachten. Namentlich ist vor dem Begegnen, sowie vor Ueberholung von Fuhrwerk rechtzeitig und hörbar ein Glocken- oder Pfeifensignal zu geben und beim Herannahen von Fuhrwerk beziehentlich Vorbeifahren an demselben unbedingt ein langsames Tempo einzuschlagen beziehentlich nöthigenfalls



bei Begegnung mit unruhigen Pferden und sonstigen Zugthieren abzustiegen und zwar so zeitig, daß dies nicht erst unmittelbar vor den Gespannen geschieht.

Beim Umbiegen um Straßenecken und beim Passiren von Straßenkreuzungen ist ebenfalls langsam zu fahren und ein Glocken- beziehentlich Pfeifensignal zu geben.

Da durch das Glocken- oder Pfeifensignal der Leiter des Fuhrwerks nur aufmerksam gemacht werden soll, so ist dasselbe einzustellen beziehentlich hat dasselbe zu unterbleiben, sobald zu ersehen ist, daß der Geschirrführer Kenntniß von dem Nahen des Velocipedes hat.

4. Die Velocipedfahrer haben während der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, ferner dem entgegenkommenden oder überholenden Fuhrwerke stets möglichst weit nach rechts auszuweichen und beim Ueberholen möglichst weit nach links zu fahren.

5. Die Vorschriften unter Nr. 3 und 4 sind seitens der Velocipedfahrer auch gegenüber den Reitern, den Treibern von Vieh oder Führern von Pferden zu beobachten.

6. (Strafandrohung.)

#### 5. Stadt **Bischofswerda** (5969 Einwohner).

**Bekanntmachung des Stadtrathes zu Bischofswerda**  
vom 4. Mai 1895, im Auszuge.

Außerdem machen wir auf die Verordnung vom 23. November 1893 (siehe Seite 17) aufmerksam, wonach das Radfahren auf den ausschließlich für Fußverkehr bestimmten Wegen und auf den erhöhten Fußbahnen an Fahrwegen verboten ist.

(Strafandrohung.)

#### 6. Stadt **Borna** (8251 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

#### 7. Stadt **Chemnitz** (160,991 Einwohner).

Besondere Bestimmungen über den Fahrradverkehr sind nicht erlassen worden; es gilt vielmehr für diesen nur die Ministerial-Verordnung vom 23. November 1893 (siehe Seite 17); außerdem leiden aber nachfolgende Bestimmungen auch auf den Fahrradverkehr Anwendung:



**Straßen-Polizei-Ordnung** vom 29. März 1886,  
im Auszuge.

§ 54. Beschränkung auf den Fahrweg.

Der öffentliche Fuhrwerksverkehr hat sich mit den aus § 55 sich ergebenden Ausnahmen ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrwege zu beschränken.

Die Anordnung weiterer Beschränkungen bezüglich einzelner Straßen oder Straßenstrecken bleibt dem Rath und für einzelne Fälle dem Polizeiamt vorbehalten.

§ 55. Ausnahme.

Das Fahren über den Fußweg ist nur insoweit gestattet, als dies zum Aus- und Einfahren aus den Gehöften und in dieselben unvermeidlich ist, das Fahren auf Promenadenwegen nur insoweit, als dies zum Anfahren an die Fußwege erforderlich ist.

§ 56. Rechtsfahren.

Beim Fahren ist, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite des Fahrweges einzuhalten.

Nach der entgegengesetzten Seite ist, wenn dort gehalten werden soll, nicht früher abzubiegen, als der Zweck es erfordert.

§ 57. Einbiegen.

Das Einbiegen aus einer Straße in die andere muß so, daß das Fuhrwerk stets die rechte Seite des Fahrweges einhält, und daher nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen erfolgen.

§ 58. Ausweichen.

Entgegenkommenden und überholenden Fuhrwerken ist stets nach rechts auszuweichen.

Im Dienst befindliche Fuhrwerke der Feuerwehr, geschlossen marschirende Truppenabtheilungen, Leichengefolge und erlaubte öffentliche Aufzüge aller Art dürfen in keiner Weise durchkreuzt oder sonst behindert werden.

§ 59. Signal zum Ausweichen.

Das Signal zum Ausweichen ist von Geschirrführern und Radfahrern durch rechtzeitiges Anrufen\* zu geben. Der zu gebrauchende Anruf ist ein gedehntes „Heeh!“

\* In Chemnitz ist sonach für Radfahrer Glockenzeichen und Anruf vorgeschrieben.



§ 60. Nebeneinanderfahren.

Das Nebeneinanderfahren, sowie das Fahren mit mehreren zusammenhängenden Fuhrwerken ist verboten.

§ 62. Beleuchtung des Fuhrwerks.

Kadfahrer müssen von Beginn der Straßenbeleuchtung an eine Laterne führen.

Fahrgewindigkeit.

§ 64. Mit keinem Fuhrwerk, ausgenommen die zu Feuerlöschzwecken ausrückenden Fuhrwerke der Feuerwehr, darf schneller als im Trabe gefahren werden.

Uebermäßig schnelles Fahren\* ist nach § 366 Nr. 2 des Strafgesetzbuches (siehe Seite 13) strafbar.

§ 66. Auch alles übrige Fuhrwerk muß im Schritt fahren:

- a) bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an die Straße grenzen, und bei der Einfahrt in solche;
- b) während des Gottesdienstes in der Nähe der Kirchen;
- c) bei ungewöhnlich starkem Verkehr;
- d) an Orten und zu Zeiten, wo und wann das Fahren in schnellerer Gangart verboten ist.

§ 67. Beim Einbiegen um die Straßenecken und bei Straßenkreuzungen ist besondere Vorsicht anzuwenden.

Aufstellung der Fuhrwerke.

§ 80. Beim Stillhalten muß jedes Fuhrwerk möglichst nahe an den Fußweg und in der Weise aufgestellt werden, daß Vorder- und Hinterwagen gleich weit vom Fußweg abstehen.

§ 81. Das Stillhalten und Aufstellen eines Fuhrwerks darf nicht stattfinden, wenn dadurch ein anderes Fuhrwerk den Fahrweg zu benutzen verhindert wird.

§ 82. Fußwege, Straßenübergänge und Brücken dürfen durch Stillhalten oder Aufstellen von Fuhrwerken nicht versperrt werden.

§ 83. Stehenlassen der Fuhrwerke.

Unbespannte Fuhrwerke, welche der Personenbeförderung dienen, dürfen auf der Straße nicht stehen gelassen werden.

§ 91. (Strafandrohung.)

\* Das Verbot des zu schnellen Fahrens ist durch Bekanntmachung vom 1. Juni 1894 eingeschärft worden.



### Oertliche Verkehrsverbote.

Durch das Regulativ, den Fahrverkehr in der Stadt Chemnitz betreffend, vom 25. November 1869 und die Bekanntmachungen vom 18. April 1871, 17. April 1873, 4. September 1880, 11. November 1886, 4. März 1887, 24. Mai 1890, 30. April 1891 und 9. Juni 1891 ist unter Strafantrohung verboten:

**a) das Fahren mit Fuhrwerk jeder Art (sonach auch das Radfahren):**

1. durch das Marktgäßchen, das Kämmergäßchen und auf dem Wege über Deubner's Berg, insoweit das Fuhrwerk nicht seinen Zielpunkt im betreffenden Gäßchen selbst hat;

2. am Wallgraben. Das Befahren desselben ist nur den Bewohnern der unmittelbar an demselben und zwar sowohl auf der Mittagsseite, als auch auf der Mitternachtsseite nach der Zwickauer Straße zu gelegenen Häuser, insoweit die Gehöfte der letzteren nicht durch Einfahrten zugänglich sind, und bezüglich derselben unter Vorbehalt etwaiger Rechte Dritter, sowie auf Widerruf zu Wirthschaftszwecken gestattet;

3. im Schützengäßchen mit Ausnahme der für die daselbst stehenden Häuser nöthigen Wirthschaftsfuhren;

4. auf dem mittelsten vom Neustädter Marktplatz aus nach dem Mittelbaue der Aktienspinnerei führenden Wege, sowie auf den übrigen Wegen und Gängen innerhalb der Anlagen des Schillerplatzes, jedoch mit Ausnahme der von der Carolinenstraße, oberen Georgstraße und oberen Aktienstraße nach der Karlsstraße, unteren Georgstraße und unteren Aktienstraße führenden Verbindungsstraßen, sowie der an den beiden Langseiten des Platzes hinführenden Hauptstraßen;

5. die Forststraße, soweit die Fuhren nicht in die Communwaldung und die daselbst befindlichen communlichen Steinbrüche gerichtet sind;

6. durch die Hospitalgasse vom Kirchweg ab bis zur Augustusburger Straße. Nur den Anwohnern der Hospitalgasse ist es gestattet, bis zu und von ihren Häusern ab zu fahren;

7. auf dem Altendorfer Kirchwege;



8. auf dem Festplatze am Rüchwalde;
9. auf dem Schloßberge, insoweit die Fuhrwerke nicht ihren Ausgangs- oder Zielpunkt in der Straße haben;
10. durch die Friedrichstraße, von der Neuegasse bis zur Theaterstraße;
11. durch den Tunnel unter dem Hauptbahnhofe (nur das Fahren mit größeren Zugthieren und Fahrrädern, sowie das Reiten ist verboten);

**b) das schnelle Fahren und Reiten:**

1. in dem von der Restauration Elysium nach der Zwickauer Straße führenden, steil abfallenden Gäßchen;
2. durch das Kirchgäßchen;

**c) das Aufstellen und Stehenlassen von Fuhrwerken aller Art:**

vor dem Hausgrundstücke Nue Nr. 8.

**8. Stadt Grimmitzschau (23,554 Einwohner).**

**Bekanntmachung der Stadtpolizeibehörde zu Grimmitzschau vom 21. August 1893.**

1. Alle auf öffentlichen Straßen der hiesigen Stadt verkehrenden Fahrräder sind mit einer deutlich hörbaren Glockenvorrichtung und von Eintritt der Dunkelheit an mit einer brennenden Laterne zu versehen.

2. Das Fahren mit Fahrrädern auf Trottoirs und Fußsteigen ist verboten.

3. Es ist den Radfahrern untersagt, auf öffentlichen Straßen dicht hintereinander zu fahren; auch dürfen nicht mehr als zwei Radfahrer nebeneinander fahren.

4. Um Straßenecken und Wegebiegungen, welche von entgegenkommenden Fußgängern, Reitern oder Geschirrführern nicht übersehen werden können, muß langsam gefahren werden.

5. Die Radfahrer haben entgegenkommendem Fuhrwerk möglichst weit nach rechts auszuweichen und beim Ueberholen von Fuhrwerk möglichst weit nach links zu fahren, im Uebrigen ausnahmslos die rechte Seite der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen einzuhalten.

6. Die Radfahrer haben gegenüber dem übrigen Verkehr auf den öffentlichen Straßen sich eines rücksichtsvollen Benehmens zu befleißigen.



Hierzu gehört namentlich, daß die Radfahrer innerhalb der hiesigen Stadt das schnelle Fahren unterlassen, bei der Begegnung mit Fuhrwerk oder bei dem Ueberholen von Personen oder Fuhrwerken vorher rechtzeitig das Glockenzeichen geben, aber nur so lange, bis die Personen oder Geschirrführer die Nähe des Fahrrades bemerkt haben, daß sie beim Vorbeifahren ein langjames Tempo einhalten und daß sie bei der Begegnung mit unruhigen Pferden oder anderen unruhigen Zugthieren, besonders bei Nacht, vom Fahrrad absteigen und halten.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß das Fahren mit Fahrrädern in dem zwischen der Badeanstalt und der Markt Sahnau gelegenen Theile des Sahnparkes verboten ist.

(Strafandrohung.)

9. **Stadt Döbeln** (15,763 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

10. **Stadt Dresden** (334,066 Einwohner).

**Verkehrsordnung für die Stadt Dresden**

vom 1. September 1894,

erlassen von der **Königlichen Polizeidirektion** daselbst, im Auszuge.

**Fahrradverkehr.**

**A. Beschaffenheit der Fahrräder.**

§ 101. Namensschild.

Jedes Fahrrad muß an der Lenkstange oder kurz unterhalb derselben ein offenes oder mit unvergeschlossenem Deckel versehenes Schild tragen, welches mit in der Nähe lesbarer Schrift Namen, Stand, Wohnort und Wohnung derjenigen Person, welche das Fahrrad benutzt, angiebt.

§ 102. Warnungsglocke.

Jedes Fahrrad muß mit einer vom Fahrer leicht zu bedienenden, helltönenden **Warnungsglocke** versehen sein.

§ 103. Beleuchtung.

Während der Dunkelheit, d. h. während der Dauer der öffentlichen Straßenbeleuchtung, hat jedes Fahrrad eine möglichst hoch angebrachte, hellbrennende **Laterne** zu tragen, welche so eingerichtet ist, daß sie ihr Licht durch ungefärbtes Glas nach vorn wirft.



§ 104. Bremse.

An jedem Fahrrad muß mindestens eine schnell und kräftig wirkende, leicht zu bedienende Bremse angebracht sein.

B. Fahrordnung.

§ 105.\* Allgemeine Bestimmungen.

Die Vorschriften in

§§ 19 bis 21. (Vorsicht etc.)

§ 28. (Verwendung der Peitsche.)

§§ 35 bis 37. (Rechtsfahren.)

§§ 38 bis 41. (Ausweichen.)

§§ 42. 43. (Überholen.)

§ 45. (Umwenden.)

§ 46. (Anhalten.)

§ 91. (Aussichtsloses Stehenlassen.)

finden auf den Fahrradverkehr entsprechende Anwendung.

Geschobene und getragene Fahrräder unterliegen den Vorschriften für den Kleinwagenverkehr (§§ 81 und 100).

§ 106. Fahrgeschwindigkeit.

Mit übermäßiger Geschwindigkeit zu fahren ist den Radfahrern verboten.

§ 107. Glockenzeichen.

Der Radfahrer hat, wenn er anderem Verkehre begegnet oder solchen überholt, wenn er unübersichtlichen Wegstellen, Straßenecken oder Straßenkreuzungen sich nähert, und wenn er asphaltirte Straßen befährt, aus einer reichlich bemessenen Entfernung Glockenzeichen zu geben, um die Aufmerksamkeit des beteiligten Verkehrs dadurch rechtzeitig zu erregen; auch hat er damit so lange fortzufahren, als Veranlassung hierzu vorliegt.

Hierbei ist eine mäßige Gangart innezuhalten.

Unmittelbar vor oder hinter Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken darf mit dem Glockenzeichen nicht begonnen werden.

§ 108. Befahren abschüssiger Straßentheile.

Vor stark abwärts führenden Strecken, deren Befahrung nicht mit völliger Sicherheit erfolgen kann, ist abzusteigen und auf solchen Strecken das Rad zu führen.

\* Die im § 105 angezogenen Paragraphen sind nachstehend abgedruckt.



Soweit beim Bergabfahren das Rad benutzt wird, darf die Lenkstange nicht aus der Hand gelassen und auch nur mit mäßiger, ein schnelles und sicheres Halten zulassender Geschwindigkeit gefahren werden. Die Bremsvorrichtung muß hierbei stets in Bereitschaft gehalten und, soweit nöthig, benutzt werden.

§ 109. Stellung der Füße.

Das Entfernen der Füße von den Pedalen während des Fahrens ist bei einsitzigen Fahrrädern unbedingt verboten.

Bei mehrsitzigen Fahrrädern muß mindestens einer der Fahrenden die Füße auf dem Pedale haben.

§ 110. Ausweichen.

Das Ausweichen hat so zeitig zu beginnen und ist in so flachem Bogen bis zur Wiederaufnahme der eigentlichen Fahrtrichtung fortzusetzen, daß jede Ueberraschung des übrigen Verkehrs dabei vermieden wird.

Werden Thiere auf der Straße unruhig, so hat der Radfahrer nach Bedarf und namentlich, wenn der Führer derselben es verlangt, zu halten oder vom Rade abzustiegen und das letztere vorbeizuführen oder vor dasselbe zu treten.

§ 111. Benutzung der Fahrwege.

Radfahrer dürfen nur auf den Fahrwegen verkehren.

Die Benutzung der Reit-, Fuß- und Promenadenwege ist den Radfahrern untersagt.

§ 112. Hinter- und Nebeneinanderfahren.

Das Hintereinanderfahren mehrerer Radfahrer ist nur in Abständen von mindestens 5 m, das Nebeneinanderfahren gar nicht gestattet.

§ 113. Tummeln und Ueben.

Die öffentlichen Straßen und Plätze als Tummel- oder Uebungsplätze zum Radfahren zu benutzen, ist verboten.

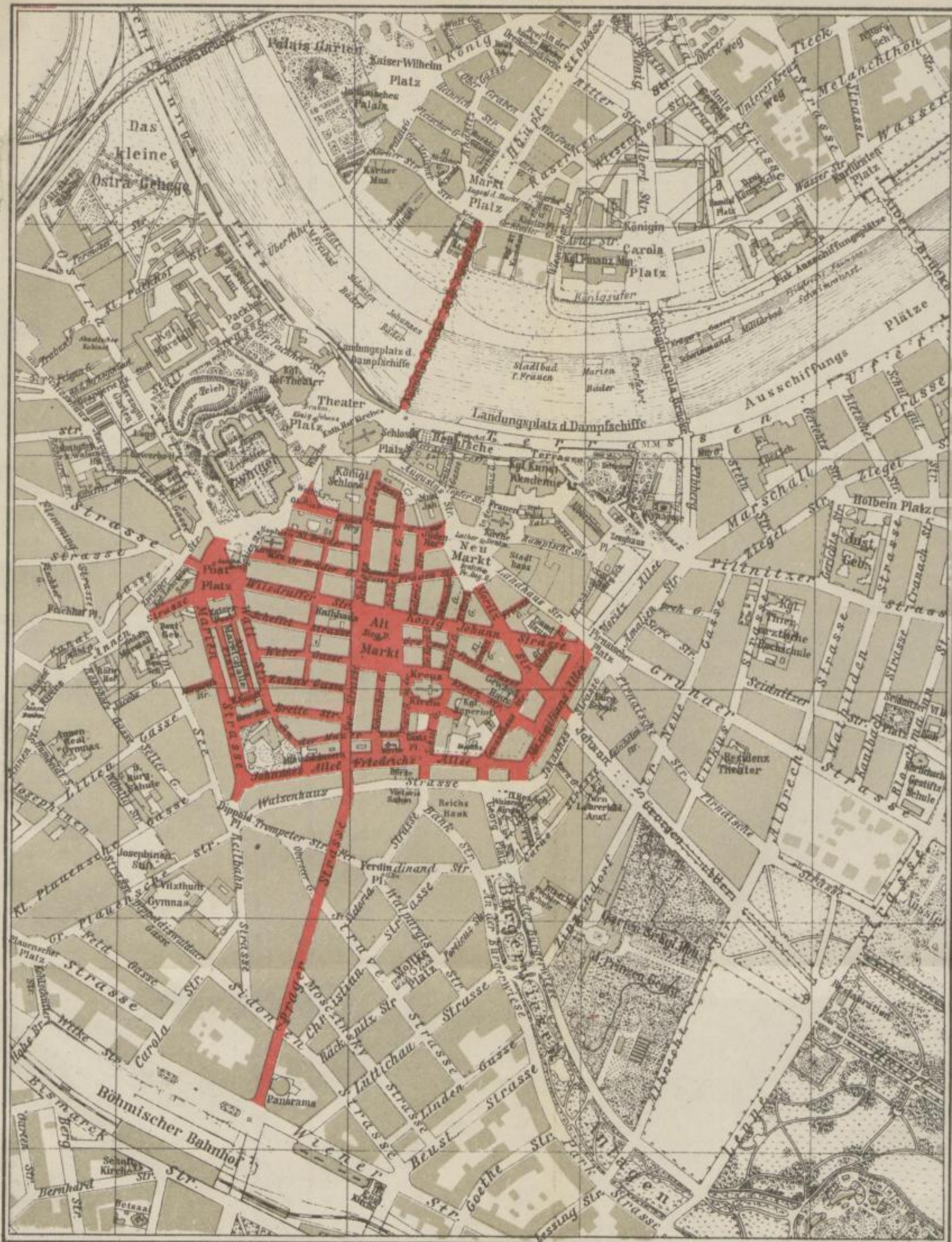
C. Verkehrsbeschränkungen.

§ 114. Allgemeine Verkehrsverbote.

Auf allen Straßen und Plätzen, auf denen Märkte abgehalten werden, ist für die Dauer der Marktzeit das Radfahren nicht gestattet.



# DRESDEN.



Die für den Zweiradverkehr verbotenen Strassen etc. sind roth markirt.







Bei größeren Truppenzügen, Leichenbegängnissen oder sonstigen feierlichen Umzügen und überhaupt überall dort, wo ein größerer Zusammenfluß von Menschen stattfindet, dürfen die hiervon berührten Straßen und Plätze nicht befahren oder gekreuzt werden.

§ 115. Verbote des **Zweiradverkehrs** für einzelne Dertlichkeiten.

Für Drei- und Vierräder ist der Fahrverkehr auf sämtlichen Straßen und Plätzen unbeschränkt.

Mit **Zweirädern** dürfen nicht befahren werden:

Die Augustusbrücke, insoweit nicht besondere Erlaubniß von der Königlichen Polizeidirektion erteilt worden ist,

und weder befahren noch gekreuzt werden:

die Prager Straße,\* sowie sämtliche Straßen und Plätze, welche innerhalb des durch Theaterplatz, Sophienstraße, Zwingerstraße, Am See, Dippoldiswaldaer Platz, Waisenhausstraße, Georgplatz, Johannesstraße, Pirnaischer Platz, Landhausstraße, Neumarkt, Augustusstraße, Schloßplatz gebildeten Straßenzuges gelegen sind, während dieser Letztere selbst den Zweiradfahrern freigegeben ist.

Hierüber:

§ 19. Vorsicht.

Die Geschirrführer haben sich der äußersten Rücksichtnahme und größten Vorsicht gegen den übrigen Verkehr und besonders gegen Fußgänger zu befleißigen.

Sobald eine Gefährdung des übrigen Verkehrs eintritt, haben sie sofort anzuhalten.

§ 20. Wachsamkeit und Nüchternheit.

Während des Fahrens dürfen die Geschirrführer weder schlafen, noch in betrunkenem Zustande ein Fuhrwerk leiten.

§ 21. Aufmerksamkeit.

Die Geschirrführer dürfen sich der sicheren Leitung des Geschirres niemals begeben.

---

\* Die Prager Straße ist durch Bekanntmachung vom 6. August 1895 für Zweiräder gesperrt worden.



§ 28. Verwendung der Peitsche.

Die Geschirrführer haben alles unnöthige Peitschenknallen zu vermeiden.

Das Schlagen mit der Peitsche nach Personen oder fremden Zugthieren ist untersagt.

§ 35. Rechtsfahren.

Fuhrwerke haben sich, sobald nicht ein augenscheinliches Hinderniß entgegensteht, stets auf der rechten Straßenseite, und zwar dicht am rechten Schnittgerinne der Fahrbahn oder, wenn ein besonderer Fußweg nicht abgegrenzt ist, etwa  $1\frac{1}{2}$  m vom rechten Straßenrande entfernt, zu halten.

Sind sie vorübergehend am Rechtsfahren behindert, so haben sie sobald als möglich wieder nach der rechten Seite einzulenken.

Soll ein Fuhrwerk an der linken Straßenseite halten, so darf es nicht eher dorthin abbiegen, als der Zweck dies erfordert.

§ 36. Benutzung der rechten Fahrbahn.

Auf Straßen mit zwei Fahrbahnen haben alle Fuhrwerke, welche nicht auf der linken Fahrbahn eine Berrichtung haben oder von derselben aus in eine Seitenstraße einbiegen wollen, die rechte Fahrbahn zu benutzen.

§ 37. Fahren um Straßenecken.

Beim Herumbiegen um Straßenecken haben Fuhrwerke sich gleichfalls rechts zu halten, also beim Einbiegen nach rechts in kurzer Wendung, beim Einbiegen nach links in weitem Bogen zu fahren.

§ 38. Ausweichen.

Fuhrwerke haben sowohl dem entgegenkommenden als dem überholenden Verkehre nach rechts auszuweichen, und zwar mit halber Spur.

§ 39. Volles Ausweichen.

Vollständig auszuweichen ist

1. vor Königlichen und Prinzlichen Wagen,
2. vor Fuhrwerken der Kaiserlichen Post-Verwaltung,
3. vor Straßenwalzen und in Betrieb befindlichen Sprengwagen und Straßenkehrmaschinen,
4. vor geschlossen marschirenden Truppenabtheilungen und
5. vor öffentlichen Aufzügen und Leichenzügen.



Werden Fuhrwerke oder Züge dieser Art von anderen Fuhrwerken gekreuzt, so haben letztere so lange zu halten, bis erstere vorüber sind.

§ 40. Ausweichen vor Straßenbahnwagen.

Beim Herannahen von Straßenbahnwagen haben entgegenkommende und voranfahrende, sowie kreuzende Fuhrwerke schleunigst die Gleise so vollständig freizugeben, daß das Vorbeifahren der ersteren ohne Hinderniß und Gefahr erfolgen kann.

§ 41. Ausweichen vor Feuerwehrfahrzeugen.

Den Fahrzeugen der Feuerwehr ist, gleichviel ob sie nach einem Brandorte fahren oder von einem solchen zurückkommen, völlig freie Bahn zu lassen.

Ist dies durch Ausweichen nicht zu erreichen, so haben alle Fuhrwerke, insbesondere auch die Straßenbahnwagen, so anzuhalten, daß den Feuerwehrgeschirren die freie Durchfahrt ermöglicht wird.

§ 42. Ueberholen.

Das Ueberholen ist nur zulässig, soweit es ohne Verkehrsstörung erfolgen kann.

Es hat links und im Trabe zu geschehen.

§ 43. Verhindern des Ueberholens.

Dem voranfahrenden langsameren Fuhrwerke ist es verboten, den nachfolgenden schnelleren Verkehr am Ueberholen muthwillig zu verhindern.

§ 45. Ummenden.

Das Ummenden von Fuhrwerken hat so stattzufinden, daß andere Fuhrwerke dadurch in der Fahrt nicht gestört werden.

§ 46. Anhalten.

Zum Zwecke des Anhaltens müssen die Fuhrwerke dicht am Schnittgerinne der Fußbahn anfahren und dürfen nur hintereinander sich aufstellen.

Gegenüber einem stehenden Fuhrwerke darf nur dann gehalten werden, wenn inmitten für die ungehinderte Durchfahrt freier Raum bleibt.

Auf Brücken, unmittelbar an Straßenecken, auf den für Fußgänger bestimmten Straßenübergängen, sowie an anderen Orten, an welchen das Haltenbleiben von Fuhrwerken eine



Störung des Verkehrs herbeizuführen geeignet ist, darf nicht gehalten werden.

§ 81. Begriff des Kleinwagens.

Kleinwagen im Sinne dieser Ordnung sind beladene und leergehende, zur Beförderung von Personen oder Lasten bestimmte Wagen und Schlitten, welche entweder von kleinem Zugvieh (Hunden, Ziegen) gezogen, oder durch Menschenkraft in Bewegung gesetzt werden.

Den Personenkleinwagen sind die geschobenen Fahrräder gleichzurechnen.

§ 91. Aufsichtsloses Stehenlassen.

Das zwecklose längere und das verkehrsstörende aufsichtslose Stehenlassen von Kleinwagen ist verboten.

§ 100. Umgehung der Verkehrsbeschränkungen.

An Dertlichkeiten, für welche Verkehrsbeschränkungen für den Kleinwagenverkehr bestehen, ist auch das Tragen von Kleinwagen zur Umgehung dieser Beschränkungen nicht gestattet.

§ 163. Befolgung polizeilicher Weisung.

Allen von den Beamten der Königlichen Polizeidirektion aus verkehrspolizeilichen Veranlassungen und Rücksichten ertheilten Weisungen, insbesondere auch den nur durch Hochheben der Hand oder Winken mit derselben zur Verkehrsregelung gegebenen Zeichen, ist unbedingt und ruhig Folge zu leisten.

Alles ungebührliche Benehmen seitens der Zurechtgewiesenen oder Dritter gegen die einschreitenden Polizeibeamten, sowie jede unbefugte Einmischung in deren dienstliche Thätigkeit ist streng untersagt.

Geschirrführer, Radfahrer u. s. w. haben auf Verlangen der Polizeibeamten sofort anzuhalten und abzusitzen.

Den Polizeibeamten sind die bei besonderen Anlässen zur Verstärkung der Gendarmerie herangezogenen Wohlfahrts-polizeibeamten oder Militärpersonen (Absperrungsposten und dergleichen) gleich zu achten.

§ 164. Vorweise für Radfahrer

Für Radfahrer werden auf Ansuchen gegen eine Gebühr von 50 Pfennigen Vorweise ausgefertigt, auf deren Vorzeigen eintretenden Falls die Beamten der Königlichen



Polizeidirektion von besonderer Personensefeststellung absehen werden.

§ 165. Mißbrauch mit Bescheinigungen.

Die Ueberlassung von Erlaubnißscheinigen oder Vorweisen, welche auf Grund dieser Ordnung ertheilt sind, an einen Anderen oder die Benutzung einer fremden derartigen Bescheinigung ist verboten.

§ 166. (Strafandrohung.)

**Bekanntmachung der Königlichen Polizei-Direktion, Abth. E, zu Dresden vom 5. Juni 1895.**

Für den Bezirk der Stadt Dresden wird das Mitsführen von Personen, insbesondere von Kindern, auf einseitigen Fahrrädern aller Art hiermit verboten.

(Strafandrohung.)

**11. Stadt Falkenstein (8004 Einwohner).**

Keine besonderen Bestimmungen.

**12. Stadt Frankenberg (11,915 Einwohner).**

**Bekanntmachung des Stadtrathes zu Frankenberg vom 27. Oktober 1893.**

1. Alle auf öffentlichen Straßen und Plätzen verkehrenden Fahrräder sind an der Vorderseite mit einem sofort ersichtlichen, den Namen und Wohnort des Eigenthümers in deutlicher Schrift enthaltenden Schilde, sowie mit einer das Herannahen deutlich anzeigenden Glockenvorrichtung und von Eintritt der Dunkelheit an bis Tagesanbruch mit einer gut leuchtenden Laterne zu versehen.

2. Das Fahren auf Fußwegen, das Fahren nebeneinander, sowie das Fahren hintereinander in Abständen von weniger als 5 Meter ist verboten.

3. Bei dem Fahren ist die größte Rücksicht auf den übrigen Verkehr zu nehmen.

Insbondere ist vor dem Begegnen, sowie vor dem Ueberholen von Fuhrwerk rechtzeitig und hörbar mit der Glocke zu läuten, beim Herannahen von Fuhrwerk, beziehentlich Vorbeifahren an demselben langsam zu fahren und nöthigenfalls bei Begegnung mit unruhigen Thieren rechtzeitig (nicht erst vor den Thieren) abzustiegen und zu halten.

4. Der Radfahrer hat sich, soweit möglich, immer rechts auf der Straße zu halten und den ihm entgegenkommenden,



sowie den ihn überholenden Fuhrwerken stets möglichst weit rechts auszuweichen, beim eigenen Ueberholen aber möglichst weit links zu fahren.

5. Die Vorschriften unter 3 und 4 sind auch gegenüber Reitern, Fußgängern und Treibern beziehentlich Führern von Thieren zu beobachten.

(Strafandrohung.)

**Bekanntmachung des Stadtrathes zu Frankenberg**  
vom 27. Dezember 1893.

Nachdem durch die allgemeine Verordnung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 23. vorigen Monats, den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen betreffend (siehe Seite 17), unsere Bekanntmachung vom 27. Oktober dieses Jahres verschiedene Ergänzungen erfahren hat, wird Solches zur Kenntniß der Betheiligten mit dem Bemerken gebracht, daß Zuwiderhandlungen u. s. w. (Strafandrohung).

**Bekanntmachung des Stadtrathes zu Frankenberg**  
vom 26. September 1894, im Auszuge.

Zusolge erhobener Beschwerde über das Radfahren mit übermäßiger Geschwindigkeit hieselbst wird im Interesse der Sicherheit des Fußgänger- und Fahrverkehrs erneut eingeschärft, daß die Radfahrer innerhalb der Stadt nur mit mäßiger Geschwindigkeit fahren dürfen und die größte Rücksicht auf den übrigen Verkehr, besonders an Straßenkreuzungen, zu nehmen haben.

(Strafandrohung.)

**Oertliche Verkehrsverbote.**

In der Stadt Frankenberg ist das Fahren mit Fahrrädern innerhalb des Friedensparkes und auf dem sogenannten Dammwege verboten.

**13. Stadt Freiberg (29,282 Einwohner).**

**Straßen-Polizei-Ordnung des Stadtrathes und der Stadtpolizeibehörde zu Freiberg**  
vom 12. September 1887, im Auszuge.

**Fahren mit Velocipedes.**

§ 47. Beschaffenheit der Velocipedes.

Jedes zum Fahren auf den Straßen benutzte Velociped ist mit einer lauttönenden Signalglocke, welche beim Um-



biegen um Straßenecken, beim Fahren über Straßenkreuze, sowie beim Ueberholen von Geschirren und Reitern anzuschlagen ist, sowie von Beginn der Dunkelheit an mit einer hell erleuchteten Laterne zu versehen.

§ 48. Fahrvorschriften.

Die in den §§ 27—29 enthaltenen Vorschriften für Geschirrführer sind auch beim Fahren mit Velocipedes genau zu beachten.

Dagegen ist das Fahren mit Velocipedes auf Trottoirs und Fußwegen, sowie auch auf den lediglich für Fußgänger bestimmten Wegen in den städtischen Promenaden und Waldungen verboten.

Hierüber:

§ 27. Zusammentreffen auf engen Gassen.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, einzelne Straßen für den Durchgangsverkehr ganz oder zeitweilig zu sperren oder für einzelne Straßen anzuordnen, daß dieselben nur von einer Seite her befahren werden dürfen (vgl. Anhang sub ①).

§ 28. Trab- und Schrittfahren.

Mit keinerlei Fuhrwerk darf schneller als im Trab gefahren werden.

Bei dem Ein- und Ausfahren nach und aus den an Straßen gelegenen Grundstücken, ingleichen bei dem Fahren um die Straßenecken, sowie über die Kreuzungspunkte darf nur im Schritt gefahren werden.

§ 29. Stillhalten mit Fuhrwerk auf der Straße.

Das Stillhalten der Fuhrwerke darf nicht mitten auf der Straße, oder neben anderen Fuhrwerken oder unmittelbar an Straßenecken, auf Brücken, oder auf den für Fußgänger bestimmten Straßenübergängen geschehen, sondern nur dicht an den Trottoirs und Fußwegen und längs derselben.

§ 104. (Strafandrohung.)

①  
**Bekanntmachung der Stadtpolizeibehörde zu Freiberg**  
vom 16. September 1887, im Auszuge.

Unter Bezugnahme auf § 27 der Straßenpolizeiordnung werden hierdurch auf Grund früherer Bekanntmachungen folgende Beschränkungen des Fahrverkehrs vorgeschrieben:

- b) Das Fahren über den Wernerplatz ist untersagt.  
(Bekanntmachung vom 10. April 1869.)



- c) Das Johannisgäßchen darf nicht befahren werden. (Bekanntmachung vom 13. Januar 1875.)
- e) Das Befahren des Rothen Weges ist untersagt. (Bekanntmachung vom 15. September 1879.)
- f) Das Fahren auf dem von der Zuger Ziegelscheune durch den Freibergerschen Wald nach St. Michaelis führenden Fahrwege, sowie auf den von demselben abzweigenden Seitenwegen ist untersagt. (Bekanntmachung vom 16. August 1883.)
- g) Das Befahren des zwischen der Brander und Olbernhauer Straße über die Tzschöckelsche Wiese führenden Weges ist untersagt. (Bekanntmachung vom 26. Juni 1885.)

#### 14. Stadt **Glauchau** (24,885 Einwohner).

In der Stadt Glauchau ist das Befahren aller Straßen und Plätze mit Ausnahme des Durchganges vom Markt nach dem Schulplatz (früher Postdurchgang) mit Fahrrädern gestattet; die Benutzung der Fußsteige, Trottoirs, sowie der sonstigen ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wege ist zu diesem Zwecke nicht erlaubt.

#### 15. Stadt **Grimma** (9803 Einwohner).

Bekanntmachung des Stadtrathes zu Grimma  
vom 15. Mai 1884.

Das Fahren mit Bicycles oder Tricycles auf den städtischen Promenadenwegen wird hiermit bei Geldstrafe bis zu 20 Mark verboten.

#### 16. Stadt **Großenhain** (12,024 Einwohner).

Bekanntmachung des Stadtrathes zu Großenhain  
vom 4. Januar 1896, im Auszuge.

1. Auf den Trottoirs und Bürgersteigen ist das Fahren mit Fahrrädern verboten.
2. Im Uebrigen leidet das Verbot unter 1 auch auf die Promenaden-Fußwege und -Plätze volle Anwendung.
3. In der Apotheker-, Klempner-, Salz-, Markt-, kleinen Katharinen- und der kleinen Gasse, sowie in dem Quer-, Pfänder- und den beiden vom Steinwege nach dem Rahmenplatze führenden Gäßchen ist das Reiten,



das Führen oder Stehenlassen von Pferden, sowie das Fahren mit Zugthieren bespannter Wagen, ingleichen das Fahren auf Fahrrädern verboten.

4. Der Fahrverkehr durch den Walkhof ist mit Ausnahme der Fahren von und zu den unmittelbar Anwohnenden verboten.

(Strafandrohung.)

## 17. Stadt Sainichen (8066 Einwohner).

**Straßen-Polizei-Ordnung des Stadtrathes zu Sainichen**  
vom 4. April 1891, im Auszuge.

§ 1. Die Führer von Fuhrwerken haben allenthalben, vorzüglich an den Ecken und Kreuzungspunkten, sowie an besonders verkehrsreichen und gefährlichen Stellen der öffentlichen Straßen und Plätze sich der äußersten Rücksichtnahme und Vorsicht gegen den übrigen Verkehr, insbesondere gegen Fußgänger, zu befleißigen.

Die nur oder hauptsächlich zur Beförderung von Personen bestimmten Fuhrwerke dürfen nicht schneller als in einem gemäßigten Trabe und um die Straßenecken, sowie an denselben nur im Schritt gehen.

Kadfahrer, für welche die vorstehenden Vorschriften bezüglich des Verhaltens an Straßenecken und sonstigen gefährlichen Stellen gleichfalls Geltung haben, haben auf ihr Herannahen durch Glockensignale oder den „Heeh“-Ruf aufmerksam zu machen.

§ 2. Verboten ist:

a) das Fahren mit Personenuhrwerken auf den lediglich für Fußgänger bestimmten Wegen und Bahnen.

§ 5. Jeder Geschirrführer hat sich auf den öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen der Stadt mit seinem Geschirre möglichst rechts zu halten und den entgegenkommenden wie den überholenden Fuhrwerken nach rechts auf die Hälfte des Weges auszuweichen. Diese Bestimmung bezieht sich ebenmäßig auf Kadfahrer.

Kadfahrer haben, falls ihnen entgegenkommende Reit- oder Zugpferde beim Anblicke des Fahrrades unruhig werden, sofort abzustiegen und das Fahrrad im Schritte an den betreffenden Thieren vorüberzuführen.



§ 6. Radfahrer haben von Einbruch der Dunkelheit an gleichfalls eine brennende Laterne an ihren Fahrrädern zu führen.

§ 9. Jedes Fahrrad muß mit einem den Namen und Wohnort des Besitzers in deutlicher unverwischbarer Schrift tragenden Schilde an der Stirnseite der Maschine versehen sein.

§ 28. (Strafandrohung.)

### 18. Stadt Kamenz (7694 Einwohner).

#### Bekanntmachung des Stadtrathes zu Kamenz vom 25. November 1887.

1. Alle auf öffentlichen Wegen verkehrenden Fahrräder sind mit einem in erkennbarer Weise angebrachten, den Namen des Eigenthümers in deutlicher Schrift enthaltenden Schilde, sowie bei Eintritt der Dunkelheit mit einer brennenden Laterne zu versehen.

2. Auf den Fußwegen der Chaussees und Kommunikationswege darf nicht gefahren werden. Ausgenommen von diesem Verbote sind die nur als Spielzeug zu betrachtenden Fahrräder der Kinder. Insbesondere ist innerhalb der Städte das Befahren der Promenaden, Trottoirs und erhöhten Fußwege der Gassen und engen Gäßchen verboten; dieses Verbot gilt auch für die Fahrräder der Kinder. Bei dem Fahren mit Fahrrädern ist ein rücksichtsvolles Verhalten gegen den übrigen Verkehr zu beobachten. Beim Begegnen von Fuhrwerk ist das Nebeneinanderfahren, sowie das enge Hintereinanderfahren mehrerer Fahrräder verboten.

Vor dem Begegnen, sowie vor Ueberholung von Fuhrwerk ist rechtzeitig und hörbar ein Glocken- oder Pfeifensignal zu geben und beim Herannahen von Fuhrwerken beziehentlich beim Vorbeifahren an denselben unbedingt ein langsames Tempo einzuschlagen beziehentlich nöthigenfalls bei Begegnung mit unruhigen Pferden und sonstigen Zugthieren rechtzeitig vorher abzustiegen. Beim Umbiegen um Straßenecken und beim Passiren von Straßentreuzungen ist ebenfalls langsam zu fahren und ein Glocken- oder Pfeifensignal zu geben. Da durch das Läuten oder Pfeifen der Leiter des Fuhrwerks nur aufmerksam gemacht



werden soll, so ist dasselbe einzustellen oder hat ganz zu unterbleiben, sobald zu ersehen ist, daß der Geschirrführer das Naha des Fahrrades wahrgenommen hat.

4. Die Radfahrer haben während der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, dem entgegenkommenden und überholenden Fuhrwerk, ingleichen den Fußgängern stets möglichst zeitig und weit nach rechts auszuweichen und beim Ueberholen möglichst weit nach links zu fahren.

5. Die Vorschriften unter 3 und 4 sind seitens der Radfahrer auch gegenüber den Reitern, Treibern von Vieh oder Führern von Pferden zu beobachten.

6. (Strafandrohung.)

**Bekanntmachung des Stadtrathes zu Kamenz**  
vom 24. Mai 1891.

Bei unterzeichnetem Stadtrath ist Beschwerde erhoben worden, daß von Radfahrern fortgesetzt die Dammwege und die sich anschließenden Gäßchen befahren werden, dadurch aber der Verkehr belästigt und gefährdet werde.

Demgegenüber nimmt der Stadtrath Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß nach der Bekanntmachung vom 1. Juli 1887 das Befahren der engen Gassen und Gäßchen, sowie der Trottoirs und erhöhten Fußwege, ferner der öffentlichen Plätze, insbesondere des Schulplatzes und der Dammpromenade, einschließlich des oberen und unteren Dammweges mit Fahrrädern verboten ist.

(Strafandrohung.)

**[19. Stadt Königstein (4160 Einwohner).]**

**Bekanntmachung des Stadtrathes zu Königstein**  
vom 10. September 1895.

Radfahrer dürfen durch die Stadt nur mit mäßiger Geschwindigkeit fahren, müssen die Vorschriften der Verordnung vom 23. November 1893 (siehe Seite 17) genau beobachten, Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.

Zu dieser Anordnung giebt dem Stadtrathe der Umstand Anlaß, daß seit wenigen Wochen in hiesiger Stadt drei Personen durch Fahrradfahrer überfahren worden sind.

Die Einwohner werden ersucht, Radfahrer, welche den Straßenverkehr gefährden, anzuhalten.



20. Stadt Leipzig (398,448 Einwohner).

Strassen-Polizei-Regulativ des Rathes und Polizeiamtes zu Leipzig  
vom 29. Februar 1896, im Auszuge.

Anmerk.: R. Zuständigkeit des Rathes; P. Zuständigkeit des Polizeiamtes.

Besondere Vorschriften  
über das Fahren mit Fahrrädern.

P. § 62. Beschaffenheit der Fahrräder und Fahrordnung.

Bezüglich der Beschaffenheit der Fahrräder und der für  
Radfahrer geltenden Fahrordnung wird auf die Ministerial-  
verordnung vom 23. November 1893 verwiesen.

(Hier folgt der Wortlaut derselben — siehe Seite 17 —).

P. § 63. Fortsetzung.

In Fällen, in denen nach § 37, Abs. 2, § 38 dieses  
Regulativs für anderes Fuhrwerk das Fahren im Schritt  
vorgeschrieben ist, haben auch die Radfahrer langsam zu  
fahren.

P. § 64. Fortsetzung.

Die Grimmaische Straße und die Petersstraße  
dürfen mit Zweirädern nicht befahren werden.

Hierüber:

R. § 28. Rechtsfahren.

Fuhrwerke jeder Art haben während der Fahrt stets die  
rechte Seite der Fahrbahn innezuhalten. Sollte dies an  
einer Stelle durch haltendes oder langsam fahrendes Fuhr-  
werk oder andere Hindernisse unmöglich gemacht sein, so darf  
der Geschirrführer zwar zeitweise auf die linke Seite fahren,  
muß aber, nachdem er das Hinderniß passirt hat, wieder nach  
der rechten Seite abbiegen.

Soll das Fuhrwerk an der linken Seite halten, so darf  
dorthin nicht eher abgebogen werden, als der Zweck dies er-  
fordert.

R. § 29. Umbiegen um die Ecke.

Beim Einbiegen aus einer Straße in die andere muß,  
wenn dies nach rechts geschehen soll, kurz um die Ecke, wenn  
es nach links geschehen soll, in großem Bogen gefahren werden.

R. § 30. Ausweichen.

Auszuweichen ist stets nach rechts sowohl dem ent-  
gegenkommenden als dem überholenden Fuhrwerk und zwar



in der Regel mit halber Spur. Schwerbeladenem Fuhrwerk ist jedoch, soweit der Raum es gestattet, von leichtem Fuhrwerk mit ganzer Spur auszuweichen. Ist beim Ueberholen von Fuhrwerken für das vordere kein genügender Raum mehr zum Ausweichen nach rechts vorhanden, so hat das überholende Fuhrwerk und zwar mit ganzer Spur nach links auszuweichen.

P. Das Ueberholen seitens eines rascher fahrenden Fuhrwerks darf von dem Führer des langsamer voranfahrenden Fuhrwerks nicht muthwillig gehindert werden.

R. § 31. Ausweichen beim Begegnen von Aufzügen u.

Geschlossen marschirenden Abtheilungen des Militärs, Leichenzügen und anderen öffentlichen Aufzügen, ferner den Wagen der Kaiserlichen Postverwaltung, den Dampf-Straßenwalzen, den Straßen-Rehrmaschinen und den Sprengwagen ist sowohl von entgegkommendem, als von vorfahrendem Fuhrwerk jederzeit ganz auszuweichen, dafern dies bei der Breite der Straße überhaupt möglich ist.

Werden derartige Militärabtheilungen, Leichenzüge oder öffentliche Aufzüge von Fuhrwerken gekreuzt, so haben letztere so lange stillzuhalten, bis erstere vollständig vorüber sind.

P. § 32. Ausweichen beim Begegnen der Straßenbahnwagen.

Das Befahren des Straßenbahnkörpers ist so lange gestattet, als Straßenbahnwagen den Bahnkörper nicht passiren, und dadurch nicht der Bestimmung in § 28 zuwidergehandelt wird; doch ist das Fahren auf den Schienen anderen Fuhrwerken nur erlaubt, wenn hierzu nach Beschaffenheit der Straße oder mit Rücksicht auf den augenblicklichen Verkehr zwingende Nothwendigkeit vorhanden ist. Im Uebrigen sind beim Begegnen von Straßenbahnwagen die hierfür etwa erlassenen besonderen Vorschriften\*) zu beobachten.

R. § 33. Ausweichen beim Begegnen der Feuerwehr.

Den Fahrzeugen der Feuerwehr ist von allen anderen Fuhrwerken, insbesondere auch von den in § 31 genannten, vollständig freie Bahn zu lassen, und zwar je nach den Umständen durch Anhalten, Ausweichen, oder wenn das so-

\*) Siehe Seite 55, § 53 der Betriebsordnung vom 28. März 1896.



fortige Ausweichen nicht möglich ist, durch Vorseilen bis zu einer hierzu geeigneten Stelle.

R. § 36. Verhalten beim Ummenden.

Beim Ummenden ist stets darauf Rücksicht zu nehmen, daß andere Fuhrwerke hierdurch in der Fahrt nicht gestört werden.

P. § 37. Trab- und Schrittfahren.

Mit keinerlei Fuhrwerk, außer den nach einer Brandstelle abrückenden Fahrzeugen der Feuerwehr, darf schneller als im Trab gefahren werden.

Inmitten eines beengenden Verkehrs, wie beim Zusammenreffen einer größeren Anzahl von Fußgängern oder Wagen, sowie namentlich beim Passiren stark belebter Straßenkreuzungen und =biegungen, beim Vorüberfahren an haltenden Straßenbahnwagen während des Auf- und Absteigens der Passagiere, ingleichen beim Ein- und Ausfahren nach und aus den an Straßen gelegenen Grundstücken darf nur im Schritt gefahren werden.

R. § 38. Fortsetzung.

Ferner ist nur im Schritt zu fahren auf allen denjenigen Strecken, für welche dies durch behördlichen Anschlag ausdrücklich vorgeschrieben ist, oder wo dies im einzelnen Falle seitens der Aufsicht führenden Aufsichtsbeamten angeordnet wird, sowie endlich an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes in der Nähe der Kirchen.

R. § 40. Stillhalten auf der Straße.

Das Stillhalten der Fuhrwerke darf nicht mitten auf der Straße oder neben anderen Fuhrwerken oder unmittelbar an Straßenecken, auf Brücken, oder auf den für Fußgänger bestimmten Straßenübergängen, welche stets frei zu lassen sind, geschehen, vielmehr immer nur dicht an den Fußwegen und längs derselben, jedoch, wo es möglich ist, so, daß weder ein Theil des Wagens noch der Ladung auf die Fußwege hinüberraagt.

R. § 42. Benutzung der Fahrwege.

Der gesammte Fuhrwerksverkehr hat sich ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrwege zu beschränken. Das Befahren der Fußwege in den Straßen und Promenaden, sowie der durch Anschlag ausdrücklich als „Reit-



wege" bezeichneten Wege, ingleichen das unbefugte Befahren der freien Plätze mit Fuhrwerk irgend einer Art, einschließlich der Fahrräder ist verboten.

R. § 43. Zeitweilige Sperrung des Fahrverkehrs.

Wird seitens der zuständigen Behörde für einzelne Straßen der Fahrverkehr zeitweilig oder für gewisse Arten von Fuhrwerken gesperrt oder gewissen Beschränkungen unterworfen, so ist den deshalb erlassenen Bekanntmachungen oder bewirkten Anschlägen genau nachzukommen.

§ 157. Anordnungen der Executivbeamten.

Den zur Erhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf den Straßen in einzelnen Fällen seitens der Executivbeamten des Rathes und des Polizeiamts mündlich erteilten Anordnungen ist vorbehaltlich etwaiger späterer Beschwerdeführung sofort und unbedingt Folge zu leisten.

§ 158. (Strafandrohung.)

**Betriebsordnung für die elektrischen Straßenbahnen  
der Stadt Leipzig**

vom 28. März 1896 (erlassen vom Rathe und Polizeiamte daselbst),  
im Auszuge.

§ 53.

Beim Ertönen der an den Straßenbahnwagen angebrachten Signalglocke haben Geschirrführer, Reiter, Radfahrer und Fußgänger sowohl dem entgegenkommenden wie dem überholenden Straßenbahnwagen alsbald soweit auszuweichen, daß das Vorüberfahren des Wagens frei und ungehindert geschehen kann. Da, wo die Breite der Fahrbahn es zuläßt, hat das Ausweichen der Geschirrführer, Reiter und Radfahrer nach rechts zu geschehen. Ausgenommen von ersterer Bestimmung sind nur geschlossen marschirende Militärabtheilungen, Leichenzüge und polizeilich gestattete öffentliche Aufzüge.

§ 59. (Strafandrohung.)

**21. Stadt Reisuig** (7761 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

**22. Stadt Rimbach** (11,429 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.



### 23. Stadt Löbau (8694 Einwohner).

**Bekanntmachung der Stadt-Polizei-Verwaltung zu Löbau**  
vom 6. Mai 1889.

Das Fahren mit Zwei- und Dreirädern auf den Promenaden, Trottoirs und Fußwegen hiesiger Stadt wird hiermit verboten. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

**Bekanntmachung des Stadtrathes zu Löbau**  
vom 26. August 1895.

Zur Verhütung von Unglücksfällen wird das Befahren des Brunnenwegs und des Königsberges mit Fahrrädern hiermit verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft in der Dauer bis zu 10 Tagen bestraft.

### 24. Stadt Meerane (23,003 Einwohner).

Die Benutzung der der Bahnverwaltung gehörigen Güterstraße für den Fahrradverkehr ist untersagt, soweit derselbe nicht aus Anlaß von Reisen mit der Eisenbahn nach und von dem Bahnhofe stattfindet.

### 25. Stadt Meißen (18,828 Einwohner).

**Straßen-Polizei-Ordnung des Stadtrathes zu Meißen**  
vom 23. November 1893, im Auszuge.

**Besondere Vorschriften über die Führung  
von Fahrrädern.**

§ 64. Signalglocke, Beleuchtung.

Jedes auf den Straßen benutzte Fahrrad ist mit dem deutlich erkennbaren Namen des Eigenthümers, mit einer laut tönenden Signalglocke, welche beim Umbiegen um Straßenecken, beim Fahren über Straßenkreuzungen, sowie beim Ueberholen von Fuhrwerken oder Reitern anzuschlagen ist, und außerdem vom Beginn der Straßenbeleuchtung an mit einer hell erleuchteten Laterne zu versehen.

§ 65. Fahrvorschriften.

Die Vorschriften dieser Ordnung über Rechtsfahren, Ausweichen und Ueberholen von Geschirren sind auch von den Führern der Fahrräder genau zu beobachten.



Das Fahren auf Fahrrädern auf Fußbahnen und Fußwegen ist verboten.

Hierüber:

§ 33. Rechtsfahren.

Beim Fahren ist, so lange nicht örtliche Hindernisse zeitweilig entgegenstehen, stets die rechte Seite des Fahrwegs einzuhalten.

Nach der entgegengesetzten Seite ist, wenn dort gehalten werden soll, nicht früher abzubiegen, als der Zweck es erfordert.

§ 34. Umbiegen um die Ecke.

Beim Einbiegen aus einer Straße in die andere muß, wenn dies nach rechts geschehen soll, kurz um die Ecke, wenn es nach links geschehen soll, in großem Bogen gefahren werden.

§ 35. Ausweichen.

Entgegenkommenden und überholenden Fuhrwerken ist stets nach rechts auszuweichen.

Wer das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert, ist strafbar.

Im Dienst befindliche Fuhrwerke der Feuerwehr, geschlossen marschirende Truppenabtheilungen, Reichengefolge und erlaubte öffentliche Aufzüge aller Art dürfen in keiner Weise durchkreuzt oder sonst behindert werden.

Den im Dienst befindlichen Fahrzeugen der Feuerwehr haben auch die im vorigen Absatz genannten Truppenabtheilungen, Gefolge und Aufzüge auf das Anrufungszeichen Raum zu geben und sind dieselben verpflichtet, zu diesem Behufe, soweit nöthig, anzuhalten.

§ 143. (Strafandrohung.)

**Örtliche Verkehrsverbote.**

Das Fahren auf Fahrrädern ist auf folgenden Wegen und Plätzen in der Stadt Meissen verboten:

Postgäßchen, Schulgäßchen, Schulplatz, Löwengäßchen, Kerbe, Turnplatz und dem von der Neuegasse dahin führenden Verbindungswege, Goldgrundweg, Nicolaibrücke und Brücke zwischen der vormaligen Jacobi'schen Eisengießerei und dem Erlichtgute, auf der nach dem Dampfschiffplatz führenden Rampe und dem Bismarckplatz außerhalb der gepflasterten Auffahrten und der durch deren Verlängerung



gebildeten Strecken; überdies ist der Durchgangsverkehr auf der Berggasse verboten.

**26. Stadt Mittweida** (13,451 Einwohner).

**Bekanntmachung der Stadtpolizeibehörde zu Mittweida**  
vom 20. Mai 1892.

Das Befahren der innerhalb bebauter Stadttheile befindlichen Strecke der fiscalischen Erlauer Straße von dem vormals Weizel'schen Grundstücke über den Neumarkt bis zum Eingang der äußeren Rochlitzer beziehentlich Tzschirnerstraße bergabwärts mit Fahrrädern in rascher Gangart wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten.

(Strafandrohung.)

**27. Stadt Delsnitz i. B.** (11,557 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

**28. Stadt Dschatz** (10,012 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

**29. Stadt Pirna** (15,672 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

**30. Stadt Plauen i. B.** (55,197 Einwohner).

**Straßen-Polizei-Ordnung des Stadtrathes zu Plauen**  
vom 3. November 1893, im Auszuge.

**Besondere Vorschriften über das Fahren  
auf Fahrrädern.**

§ 60. Beschaffenheit der Fahrräder. Fahrvorschriften.

Dieser Paragraph enthält wörtlich die Bestimmungen der §§ 1 bis mit 5 der Ministerial-Berordnung vom 23. November 1893 (siehe Seite 17).

Als stark abwärts führende Straßenstrecken, vor welchen nach § 3b gedachter Berordnung abzustiegen ist, kommen in Betracht:

1. Actienweg, 2. Alaunstraße zwischen Reichs- und Bärenstraße, 3. Amtsberg, 4. Annenstraße zwischen



Forst- und Blumenstraße, 5. Antonstraße zwischen Osten- und Straßberger Straße, 6 Bahnhofstraße vom Albertplazze abwärts, 7. Bärenstraße zwischen Windmühlen- und Weststraße, 8. der Weg nach dem Bergschlößchen, 9. Carlstraße von der Reichsstraße abwärts, 10. Erholungsstraße, 11. Feldstraße von der Burgstraße abwärts, 12. Forststraße zwischen Wettin- und Jößnitzer und zwischen Kädel- und Syrastraße, 13. Fürstenstraße zwischen Schloß- und Hammerstraße, 14. Gartenstraße zwischen Osten- und Straßbergerstraße, 15. Gottschaldstraße zwischen Windmühlen- und Bahnhofstraße, 16. Gustav-Adolfstraße von der Körnerstraße abwärts, 17. Hofer Straße von der oberhalb des Felsenschlößchens stehenden Scheune bis an die Böhlerstraße, 18. Kaiserstraße zwischen Wettin- und Jößnitzer Straße, 19. Kauschwitzer Weg von Streitsberg abwärts, 20. Klosterstraße, 21. Mühlberg, 22. Rähnisstraße zwischen Wettin- und Jößnitzer und zwischen Leißner- und Friedhoffstraße, 23. Reichsstraße zwischen Windmühlen- und Bahnhofstraße, 24. Reusaer Straße, 25. Schießberg, 26. Schloßberg, 27. Schulberg, 28. Schulze-Delitzschstraße, 29. Steinweg, oberer und unterer, 30. Stöckiger Straße von der Letztestraße abwärts, 31. Trockenthalstraße zwischen Osten- und Straßberger Straße, 32. Unterer Graben, 33. Weststraße zwischen Windmühlen- und Reichsstraße, 34. Wilhelmstraße zwischen Heinrich- und Lindenstraße, 35. Weidigtgäßchen, 36. Ziegelstraße von der Reichsstraße abwärts.

#### § 61. Weitere Fahrvorschriften.

Im Uebrigen sind die Vorschriften in §§ 31—36 für das Rechtsfahren, das Ausweichen und das Ueberholen von Geschirren auch von den Radfahrern zu beobachten.

Wie das Fahren mit Fahrrädern auf den Fußwegen, so ist es auch auf den lediglich für Fußgänger bestimmten Wegen in den städtischen Waldungen verboten.

Auf dem Anger bleibt dasselbe bis auf Weiteres gestattet.

#### § 62. Kleine Fahrräder für Kinder.

Diese Vorschriften leiden auf kleine, als Spielzeug zu betrachtende Fahrräder der Kinder keine Anwendung.



Hierüber:

§ 31. Rechtsfahren.

Fuhrwerke jeder Art haben während der Fahrt stets die rechte Seite der Fahrbahn innezuhalten. Sollte dies an einer Stelle durch haltendes oder langsam fahrendes Fuhrwerk, durch die Straßenbahn oder durch andere Hindernisse unmöglich gemacht sein, so darf der Geschirrführer zwar zeitweise auf die linke Seite fahren, muß aber, nachdem er das Hinderniß passiert hat, wieder nach der rechten Seite abbiegen. Soll das Fuhrwerk an der linken Seite halten, so darf dorthin nicht eher abgebogen werden, als der Zweck dies erfordert.

§ 32. Umbiegen um die Ecke.

Beim Einbiegen aus einer Straße in die andere muß, wenn dies nach rechts geschehen soll, kurz um die Ecke, wenn es nach links geschehen soll, im großen Bogen gefahren werden.

§ 33. Ausweichen.

Auszuweichen ist stets nach rechts sowohl dem entgegenkommenden als dem überholenden Fuhrwerk und zwar in der Regel mit halber Spur. Schwerbeladenem Fuhrwerk ist jedoch, soweit es der Raum gestattet, vom leichten Fuhrwerk mit ganzer Spur auszuweichen.

Das Ueberholen durch ein rascher fahrendes Fuhrwerk darf von dem Führer des langsamer voranfahrenden Fuhrwerks nicht muthwillig gehindert werden. (Vergl. § 366,3 des St.=G.=B., siehe Seite 13.)

§ 34. Ausweichen beim Begegnen von Aufzügen u. s. w.

Geschlossen marschirenden Abtheilungen des Militärs und anderen öffentlichen Aufzügen, ferner den Wagen der Kaiserlichen Postverwaltung, den Straßenwalzen, den Straßenkehrmaschinen und den Sprengwagen ist sowohl vom entgegenkommenden, als vom vorfahrenden Fuhrwerk jederzeit ganz auszuweichen, soweit es bei der Breite der Straße möglich ist.

Zur Personenbeförderung dienende Fuhrwerke dürfen an Leichenzügen nur im Schritt und auch nur da vorüberfahren, wo dies unbeschadet der Ordnung des Leichenzuges geschehen kann.



Werden Militärabtheilungen und andere Umzüge von Personen durch Fuhrwerke gekreuzt, so haben letztere so lange zu halten, bis erstere vollständig vorübergezogen sind.

§ 35. Ausweichen beim Begegnen der Straßenbahnwagen.

Das Befahren des Straßenbahnkörpers ist so lange gestattet, als Straßenbahnwagen den Bahnkörper nicht passieren, jedoch ist das absichtliche Spurhalten auf und unmittelbar neben den Schienen anderen Fuhrwerken untersagt. Im Uebrigen sind beim Begegnen von Straßenbahnwagen die Vorschriften des Regulativs, betreffend den Betrieb der Straßenbahn, zu beobachten.

§ 36. Ausweichen beim Begegnen der Feuerwehr.

Den Fahrzeugen der Feuerwehr ist von allen anderen Fuhrwerken, insbesondere auch von den in § 34 genannten, vollständig freie Bahn zu lassen, und zwar je nach den Umständen durch Anhalten, Ausweichen, oder wenn das sofortige Ausweichen nicht möglich ist, durch Vorseilen bis zu einer hierzu geeigneten Stelle.

§ 45. Zeitweilige Sperrung des Fahrverkehrs.

Wird von der zuständigen Behörde für einzelne Straßen der Fahrverkehr zeitweilig oder für gewisse Arten von Fuhrwerk gesperrt oder gewissen Beschränkungen unterworfen, so ist den deshalb erlassenen Anordnungen oder Anschlägen genau nachzugehen.

Zur Zeit bestehen hinsichtlich des Fahrverkehrs folgende derartige Beschränkungen:

3. Das Befahren der Treppenstufen an der Schuster-gasse, dem Trögergäßchen, der Pforte und des Hirtenweges mit Handwagen, Schubkarren und dergleichen (also auch Fahrrädern) ist verboten.
8. Das Fahren mit Fahrrädern über den sogenannten schwarzen Steg ist verboten.

### 31. Stadt Radeberg (10,295 Einwohner).

Keine besonderen Vorschriften.

Da jedoch mit einer einzigen Ausnahme alle bis in das Innere der Stadt Radeberg führenden Zugangsstraßen fiscalisch sind, so gelten die von der Königlichen Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt erlassenen Bestimmungen (siehe



Seite 22) auch in der Stadtflur Radeberg mit Ausnahme der inneren Stadt.

**32. Stadt Reichenbach i. B.** (24,411 Einwohner).

**Bekanntmachung des Stadtrathes zu Reichenbach**  
vom 20. Mai 1896.

Auf eine am 18. dieses Monats hier eingegangene Petition hiesiger Radfahrer haben wir beschlossen, das Radfahren außer auf den in der Bekanntmachung vom 8. Februar dieses Jahres aufgezählten Straßen und Plätzen auch auf der Neußeren Reichsstraße und der Hainsdorfer Straße zu gestatten.

Die für den Verkehr mit Fahrrädern in Reichenbach freigegebenen Straßen und Plätze sind demnach folgende:

Innere und Neußere Zwickauer Straße, Günsdorfer Straße, Bahnhofstraße, Humboldtstraße, Albertistraße, Weststraße, Nordstraße, Straße „Am Bahnhof“, Dammsteinstraße, Greizer Straße, Bismarckstraße, Oststraße, Johannstraße, Friedrichstraße, Markt, Königstraße, Innere und Neußere Reichsstraße, Untere Bahnhofstraße, Rotschauer Straße, Burgstraße, letztere jedoch nur auf der Strecke zwischen der Schusterschen Fabrik und der Stadtgrenze, Hainsdorfer Straße und Lengensfelder Straße.

Auf den übrigen Straßen und Plätzen der Stadt bleibt das Radfahren auch fernerhin verboten.

**33. Stadt Niesa** (11,768 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

**34. Stadt Rochlitz** (6847 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

**35. Stadt Rosßwein** (8062 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

**36. Stadt Schandau** (3089 Einwohner).

In der Stadt Schandau ist das Radfahren auf der Badeallee, auf den Promenaden, auf der Hartungspromenade, auf dem Wege entlang der Elbe und auf der Lindengasse verboten.



Die Marktstraße darf nur in der Richtung von der Poststraße nach dem Markte und die Kirchstraße nur in der Richtung vom Markte nach der Poststraße befahren werden.

Das Fahren ist nur mit mäßiger Geschwindigkeit gestattet.

**37. Stadt Schneeberg** (8284 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

**38. Stadt Sebnitz** (8199 Einwohner).

In der Stadt Sebnitz ist das Radfahren auf dem Promenadenwege, dem Schillerwege und dem Neustädter Wege verboten.

**39. Stadt Waldheim** (9935 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

**40. Stadt Werdau** (17,356 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

**41. Stadt Wurzen** (15,674 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

**42. Stadt Zittau** (28,133 Einwohner).

**Bekanntmachung des Stadtrathes zu Zittau**  
vom 1. Juni 1895.

Der unterzeichnete Stadtrath hält es mit Rücksicht auf die sich neuerdings auffallend mehrenden Unglücksfälle durch Radfahrer für geboten, das schnelle Radfahren im bebauten Stadtbezirke zu verbieten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

**43. Stadt Zschopau** (6962 Einwohner).

Keine besonderen Bestimmungen.

**44. Stadt Zwickau** (50,391 Einwohner).

**Bekanntmachung des Stadtrathes, Polizei-Abtheilung, zu Zwickau**  
vom 5. Juni 1895.

Da, wie wahrzunehmen gewesen ist, die Vorschrift in § 3 unter b der Verordnung der Königlichen Ministerien



der Finanzen und des Innern, den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen betreffend, vom 23. November 1893 (siehe Seite 17), nach welcher vor stark abwärts führenden Straßenstrecken, deren Befahrung nicht mit voller Sicherheit erfolgen kann, abzustiegen und das Rad auf solchen Strecken zu führen ist, nicht immer gehörig beobachtet wird, so wird auf diese Bestimmung hierdurch besonders mit dem Bemerken hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen u. s. w. (Strafandrohung).

**Bekanntmachung des Stadtrathes, Polizei-Abtheilung, zu Zwickau**  
vom 10. Juli 1895.

Mit Rücksicht darauf, daß auf den von der elektrischen Straßenbahn berührten asphaltirten Straßen und Plätzen nicht selten Radfahrer mit den Straßenbahnwagen um die Wette zu fahren versuchen und dadurch den öffentlichen Verkehr nicht unerheblich gefährden, auch Unfälle bereits herbeigeführt haben, wird hiermit das Fahren mit Fahrrädern in den erwähnten Straßen verboten.

(Strafandrohung).

**Bekanntmachung des Stadtrathes, Polizei-Abtheilung, zu Zwickau**  
vom 2. April 1896.

Das Verbot des Befahrens der Wilhelmstraße und des asphaltirten Theils der inneren Schneeberger Straße mit Fahrrädern wird hierdurch in Erinnerung gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen u. s. w. (Strafandrohung).

**Bekanntmachung des Stadtrathes, Polizei-Abtheilung, zu Zwickau**  
vom 17. Juli 1896.

Diese Bekanntmachung verbietet unter Strafandrohung die Benutzung eines einzigen Fahrrades von mehr als einer Person und deckt sich im Uebrigen mit der nachfolgenden Bekanntmachung vom 23. Oktober 1896.

**Bekanntmachung des Stadtrathes, Polizei-Abtheilung, zu Zwickau**  
vom 23. Oktober 1896.

Neuerdings wieder geführte Klagen und Beschwerden über das unvorsichtige Fahren seitens der Radfahrer veranlassen uns, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Juli dieses Jahres, den Verkehr mit Fahrrädern auf den Straßen und Plätzen in hiesiger Stadt betreffend, Folgendes mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß Zuwiderhandlungen u. s. w. (Strafandrohung).



Die Benutzung von Fahrrädern, die für mehr als eine Person bestimmt sind, ist nur Erwachsenen gestattet. Unter allen Umständen dürfen Kinder auch dann, wenn die Fahrräder für mehr als eine Person eingerichtet sind, auf dieselben nicht mit genommen werden.

Das Fahren mit Fahrrädern über den Albertplatz, auf dem von der Verdauer Straße abzweigenden, nach der Hermannstraße führenden Fußwege am sogenannten weißen Mauerbrunnen, auf dem von der Hermannstraße abzweigenden längs des Marienthaler Baches hinführenden sogenannten Marienthaler Fußwege, auf dem Mathildenwege, auf dem den Poetenweg mit der Osterweihstraße verbindenden Fußwege, auf dem von der Waisenhausstraße abzweigenden sogenannten Bölbizer Fußwege oder Kirchsteige, durch die, die Magazinstraße, Marienstraße, Wilhelmstraße, Leipziger Straße, Burgstraße, Heinrichstraße und Nikolaistraße mit einander verbindenden Quergäßchen, durch das Schulgäßchen, das Kirchgäßchen, sowie das Katharinen-gäßchen und über den Röhrensteig ist verboten.

Ferner weisen wir darauf hin, daß das übermäßig schnelle Fahren und das Befahren der Fußwege überhaupt verboten ist und daß Radfahrer, wenn sie anderem Verkehre (seien es Geschirre oder Menschen) begegnen oder solchen überholen, aus einer reichlich bemessenen Entfernung Glockenzeichen zu geben haben, um die Aufmerksamkeit des betheiligten Verkehrs dadurch rechtzeitig zu erregen und daß von ihnen damit so lange fortzufahren ist, als Veranlassung hierzu vorliegt. Hierbei ist eine mäßige Gangart inne zu halten.

Endlich machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß, wenn seitens der Radfahrer den bestehenden Anordnungen nicht allenthalben Beachtung geschenkt wird und fernere Beschwerden über Gefährdung der öffentlichen Verkehrssicherheit hier eingehen, noch weitere, den Fahrradverkehr beschränkende Maßregeln werden ergriffen werden.





# Sachregister.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

## A.

- Abshüssig 18, 27, 39, 58, 64.  
Abstand 18, 23, 26, 40, 42, 45.  
Absteigen 8, 18, 19, 21, 23, 25,  
27, 29, 31, 33, 38, 39, 40,  
44, 45, 49, 50, 64.  
Abwärts siehe Abshüssig.  
Acker 13.  
Amtsblatt 15.  
Amtsgericht 10.  
Amtshauptmannschaften 9, 15, 16,  
20—31.  
Anhalten 8, 14, 19, 21, 23, 25,  
29, 31, 38, 39, 40, 41, 43,  
44, 45, 53, 57, 61.  
Annaberg, Amtshauptmannschaft 20.  
Annaberg, Stadt 32.  
Anruf 9, 14, 34, 49, 57.  
Anschlag, öffentlicher 13, 15, 54,  
55, 61, (siehe auch Bekannt-  
machung, öffentliche).  
Antrag auf gerichtliche Entschei-  
dung 10.  
Asphalt 39, 64.  
Aue, Stadt 32.  
Auerbach, Amtshauptmannschaft 20.  
Auerbach, Stadt 32.  
Aufmerksamkeit 18, 33, 39, 41,  
50, 65.  
Aufsichtsbeamte 15, 16, 19, 54,  
(siehe auch Polizeibeamte).  
Aufstellen siehe Stillhalten.  
Aufzüge 9, 28, 34, 41, 42, 53,  
55, 57, 60, 61.  
Ausfahrt 35, 47, 54.  
Auslandspafß siehe Pafß für das Aus-  
land.  
Ausweichen 8, 15, 18, 19, 22,  
23, 25, 27, 29, 30, 33, 34,  
37, 39, 40, 42, 43, 46, 49,  
51, 52, 53, 54, 55, 56, 57,  
59, 60, 61.

## B.

- Banket 17.  
Bauzen, Amtshauptmannschaft 21.  
Bauzen, Stadt 32.  
Begegnen 18, 22, 23, 25, 29, 30,  
31, 32, 33, 38, 39, 45, 49,  
50, 51, 52, 55, 57, 60, 61,  
65, (siehe auch Herannahen  
und Vorbeifahren).  
Bekanntmachung, öffentliche 15,  
20, 55, (siehe auch Anschlag,  
öffentlicher).  
Belästigung 14, 18, 19.  
Beleuchtung 8, 16, 17, 22, 23,  
24, 26, 29, 30, 31, 32, 35,  
37, 38, 45, 47, 50, 56.  
Bergabfahren siehe Abshüssig.  
Beschädigung 14.  
Bescheinigung 45.  
Bequemlichkeit der Wege, Straßen  
u. s. w. 13, 55.  
Biegungen 30, 37, 54.  
Bischofswerda, Stadt 33.  
Borna, Amtshauptmannschaft 21.  
Borna, Stadt 33.  
Bremsen 17, 18, 39, 40.  
Brücke 7, 35, 43, 47, 54.  
Bürgermeister 10, 12.  
Bürgersteig siehe Fußweg.

## C.

(siehe auch R.)

- Chaussee 11, 16, 22, 29, 50, 61.  
Chemnitz, Amtshauptmannschaft 21.  
Chemnitz, Stadt 33.  
Competenz 16.  
Crimmitschau, Stadt 37.

## D.

- Delegation siehe Sayda.  
Dippoldiswalde, Amtshauptmann-  
schaft 21.



Döbeln, Amtshauptmannschaft 22.  
 Döbeln, Stadt 38.  
 Dörfer 11, 13.  
 Dolch siehe Waffentragen.  
 Dreirad 41, 48, 56.  
 Dresden=Altstadt, Amtshauptmannschaft 22.  
 Dresden=Neustadt, Amtshauptmannschaft 22.  
 Dresden, Stadt 38.  
 Dunkelheit siehe Beleuchtung.  
 Durchfahrt, freie 43, 57, 61.  
 Durchgänge 7.

**G.**

Gaſſe ſiehe Straſſenecke.  
 Eigenthumsausweis 12.  
 Einbiegung 9, 24, 25, 26, 29, 33, 34, 35, 42, 47, 50, 52, 56, 57, 60.  
 Einfahrt 35, 47, 54.  
 Einfriedigung 13.  
 Einleitung 7, 20.  
 Einmiſchen 44.  
 Einſitzige Fahrräder 8, 18, 21, 40, 45, 64.  
 Einwohnerzahl 20, 32.  
 Eisenbahn 16, 31.  
 Enge Gaſſen bez. Fahrbahnen 9, 47, 50, 51.  
 Entfernen der Füſſe ſiehe Pedale.  
 Erlaßgeſuche ſiehe Geſuche.  
 Erlaubniß ſiehe Genehmigung.  
 Erlaubnißſchein ſiehe Beſcheinigung.  
 Ernte 13.

**F.**

Fahrbahn 17, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 33, 34, 35, 37, 40, 42, 52, 54, 55, 57, 60.  
 Fahrgeſchwindigkeit 8, 13, 15, 18, 19, 21, 23, 25, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 37, 38, 39, 40, 43, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 54, 58, 60, 63, 65.  
 Fahrkarten ſiehe Vorweiſe.  
 Fahrſtraße ſiehe Fahrbahn.  
 Fahrtrichtung 8, 18, 19, 47, 63.  
 Fahrverbote ſiehe Verkehrsverbote.

Fahrweg ſiehe Fahrbahn.  
 Falkenstein, Stadt 45.  
 Feſttag 54.  
 Feuerwehr 8, 34, 35, 43, 53, 54, 57, 61.  
 Flöha, Amtshauptmannschaft 23.  
 Frankenberg, Stadt 45.  
 Freiberg, Amtshauptmannschaft 23.  
 Freiberg, Stadt 46.  
 Friſt 10.  
 Fuhrwert 7, 8, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 65.  
 Fußgänger 18, 23, 26, 29, 30, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 46, 47, 48, 49, 51, 54, 55, 59.  
 Fußgangbahn ſiehe Fußweg.  
 Fußſtellung ſiehe Pedale.  
 Fußweg 7, 14, 17, 22, 23, 24, 27, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 37, 40, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 54, 56, 57, 59, 65.

**G.**

Gärten 13.  
 Gangart ſiehe Fahrgeſchwindigkeit.  
 Gaſtwirthſchaft 14.  
 Gebühr 9, 11, 12, 44.  
 Gehorſam 44, 55.  
 Geldſtrafe 14, 15, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 45, 46, 50, 51, 55, 56, 57, 58, 63, 64.  
 Gemeindevorſtände 10.  
 Genehmigung 28, 41.  
 Gerichtliche Entſcheidung 10.  
 Geſchirr ſiehe Fuhrwert.  
 Geſchirrführer 22, 29, 30, 31, 33, 34, 37, 38, 41, 44, 47, 49, 51, 52, 53, 55, 60.  
 Geſchwindigkeit ſiehe Fahrgeſchwindigkeit.  
 Geſuche 10.  
 Glauchau, Amtshauptmannschaft 24.  
 Glauchau, Stadt 48.  
 Gleife ſiehe Straſſenbahn.



Glocke 8, 17, 18, 22, 23, 24, 26,  
29, 30, 31, 32, 33, 34, 37,  
38, 39, 45, 46, 49, 50, 55,  
56, 65.

Gräben siehe Seitengräben.

Grenze 11, 12.

Grimma, Amtshauptmannschaft 24.

Grimma, Stadt 48.

Großenhain, Amtshauptmannschaft  
24.

Großenhain, Stadt 48.

Grundzüge 7, 17.

Gutsvorsteher 10.

### S.

Gaststrafe 14, 19, 20, 21, 22, 23,  
25, 27, 28, 29, 30, 31, 32,  
33, 35, 38, 45, 46, 50, 51,  
55, 56, 57, 58, 63, 64.

Hainichen, Stadt 49.

Hauptverhandlung 10.

Heehruf 34, 49.

Heimliche Waffe siehe Waffentragen.

Hemmen 14 (siehe auch Muthwilliges  
Verhindern Anderer und  
Sperrn).

Herannahen 18, 21, 23, 25, 26,  
28, 29, 32, 33, 38, 43, 45,  
49, 50, 51, (siehe auch Begegnen  
und Vorbeifahren).

Herumbiegen siehe Einbiegen.

Hiebwaaffe siehe Waffentragen.

Hintereinanderfahren 8, 18, 22,  
23, 26, 30, 37, 40, 45, 50.

Hochheben 44.

Höfe 7.

Hornsignal 14.

### J.

Innere Stadt 41, 62.

### K.

(siehe auch C.)

Kamenz, Amtshauptmannschaft 24.

Kamenz, Stadt 50.

Karten zur Legitimation siehe  
Vorweise.

Kaution 12.

Kehrmaschine siehe Straßenkehr-  
maschine.

Kinder 8, 21, 29, 32, 45, 50, 59,  
65.

Kirche 35, 54.

Kleinwagen 39, 44.

Klingeln siehe Glocke.

Knallen siehe Peitsche.

Königliche Wagen 8, 42.

Königstein, Stadt 51.

Kommunikationswege 11, 16, 22,  
29, 50.

Korsofahrt 28.

Kreisshauptmannschaften 11.

Kreuzung siehe Straßenkreuzung.

Kutscher siehe Geschirrführer.

### L.

Läuten siehe Glocke.

Landespolizeiliche Bestimmungen  
7, 14, 16, 17.

Langsamfahren siehe Fahrgeschwin-  
digkeit.

Laterne siehe Beleuchtung.

Legitimationskarten s. Vorweise.

Leichenzug 9, 34, 41, 42, 53, 55,  
57, 60.

Leihen eines Fahrrades 17.

Leipzig, Amtshauptmannschaft 24.

Leipzig, Stadt 52.

Leisnig, Stadt 55.

Leuchstange 17, 18, 27, 38, 40.

Licht siehe Beleuchtung.

Limbach, Stadt 55.

Linksfahren 23, 27, 29, 30, 33,  
37, 42, 43, 45, 51, 52, 53,  
60.

Löbau, Amtshauptmannschaft 25.

Löbau, Stadt 56.

### M.

Marienberg, Amtshauptmannsch. 25.

Marktzeit 8, 40.

Material-Vorräthe 14.

Meerane, Stadt 56.

Mehrsitzige Fahrräder 18, 40, 65.

Meißen, Amtshauptmannschaft 25.

Meißen, Stadt 56.

Metall 17.



Militär 9, 34, 41, 42, 44, 53, 55, 57, 60, 61.  
 Minderungsgesuche siehe Gesuche.  
 Ministerialverordnungen 14, 16, 17.  
 Mißbrauch 45.  
 Mitführen 8, 21, 45, 65.  
 Mittweida, Stadt 58.  
 Muthwilliges Verhindern Anderer 13, 18, 25, 26, 43, 53, 57, 60 (siehe auch Hemmen und Sperren).

## N.

Nachweis 12.  
 Namen 17, 23, 26, 28, 32, 38, 45, 50, 56.  
 Nebeneinanderfahren 8, 18, 22, 23, 26, 30, 35, 37, 40, 45, 50.  
 Nüchternheit 41.  
 Nummer 9.

## O.

Oelsnitz i. B., Amtshauptmannschaft 26.  
 Oelsnitz i. B., Stadt 58.  
 Oertlichkeiten, verbotene siehe Verkehrsverbote.  
 Oesterreich 11, 12.  
 Ordnung der Wege, Straßen *rc.* 55.  
 Ordnungsstrafe, sofortige 15.  
 Ortschaften, bewohnte 16, 18.  
 Ortspolizeiliche Bestimmungen 8, 9, 16, 19, 20—65.  
 Ortsstatuten 16.  
 Ortstafeln 11.  
 Oschatz, Amtshauptmannschaft 27.  
 Oschatz, Stadt 58.

## P.

Papier 24.  
 Passanten siehe Fußgänger.  
 Paß für das Ausland 11.  
 Paß für Waffen siehe Waffenpaß.  
 Paßkarte 11.  
 Pedale 18, 40.  
 Peitsche 15, 39, 42.  
 Personen siehe Fußgänger.  
 Personenfeststellung 45.

Personenkleinwagen 44.  
 Pfändung 16.  
 Peise 32, 33, 50.  
 Pferde 13, 15, 25, 26, 27, 31, 33, 38, 49, 50, 51.  
 Pirna, Amtshauptmannschaft 27.  
 Pirna, Stadt 58.  
 Plätze 7, 8, 13, 24, 32, 40, 41, 45, 48, 49, 51, 55, 62, 64.  
 Platten 7.  
 Plauen i. B., Amtshauptmannschaft 27.  
 Plauen i. B., Stadt 58.  
 Polizeiamt Chemnitz 9, 16.  
 Polizeiamt Leipzig 9, 16, 52, 55.  
 Polizeibeamte 15, 16, 19, 44, 55 (siehe auch Aufsichtsbeamte).  
 Polizeibehörden 8, 9, 15, 16, 19.  
 Polizeidirektion Dresden 9, 16, 38, 41, 44, 45.  
 Polizeiverordnungen 13, 14, 16, 17, 20—65.  
 Postwagen 8, 14, 42, 53, 60.  
 Prinzliche Wagen siehe Königliche Wagen.  
 Privatwege 13.  
 Promenadenwege 7, 24, 32, 34, 40, 47, 48, 50, 54, 56, 62.

## R.

Radeberg, Stadt 61.  
 Rechtsfahren 8, 18, 22, 23, 25, 27, 29, 30, 33, 34, 37, 39, 42, 45, 49, 51, 52, 56, 57, 59, 60.  
 Reichenbach i. B., Stadt 62.  
 Reichsstrafgesetzbuch 13.  
 Reinlichkeit der Wege, Straßen *rc.* 13, 55.  
 Reiten bez. Reiter 13, 14, 15, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 30, 33, 37, 39, 46, 47, 48, 49, 51, 55, 56.  
 Reitweg 40, 54.  
 Revolver siehe Waffentragen.  
 Richtung siehe Fahrtrichtung.  
 Riesa, Stadt 62.  
 Rochlitz, Amtshauptmannschaft 28.  
 Rochlitz, Stadt 62.  
 Roßwein, Stadt 62.



Rücksichtnahme 23, 29, 30, 32,  
37, 45, 46, 49, 50.

Ruhe auf Wegen, Straßen u. s. w.  
13, 55.

**S.**

Sanda, amtsh. Delegation 28.

Schadenersatz 14, 15.

Schantau, Stadt 62.

Schanfwirthschaft 14.

Scheuen 15, 18, 19, 21, 23, 25,  
26, 27, 29, 31, 32, 38, 40,  
45, 49, 50.

Schienengleise siehe Straßenbahn.

Schild 8, 17, 23, 24, 26, 28, 32,  
38, 45, 50.

Schlafen siehe Wachsamkeit.

Schlagen 39, 42.

Schmiedewerkstatt 14.

Schneeberg, Stadt 63.

Schnittgerinne 42, 43, 47, 54.

Schöffengericht 10.

Schonung 13.

Schritt 35, 47, 49, 52, 54, 60.

Schußwaffe siehe Waffentragen.

Schwarzenberg, Amtshauptmann-  
schaft 28.

Sebnitz, Stadt 63.

Seitengräben 14.

Sicherheit der Wege, Straßen u. s. w.  
13, 14, 22, 30, 55, 65.

Signalglocke siehe Glocke.

Signalpfeife siehe Pfeife.

Sistrung siehe Vorführung.

Sofortige Bestrafung siehe Ord-  
nungsstrafe.

Sonntag 54.

Sperren 14, 35, 44, 55, 61 (siehe  
auch Hemmen und Muthwilliges  
Verhindern Anderer).

Spielzeug siehe Kinder.

Sprengwagen 9, 42, 53, 60.

Spur 15, 42, 49, 53, 60, 61.

Stadträtthe siehe Städte mit Revi-  
dirter Städteordnung.

Städte im Allgemeinen 13, 15.

Städte mit Revidirter Städte-  
ordnung 9, 10, 16, 32—65.

Stand 17, 38.

Stehenlassen 35, 37, 39, 44.

Stillhalten 35, 37, 43, 44, 47,  
52, 53, 54, 60, 61.

Stoßwaffe siehe Waffentragen.

Strafandrohung 9, 15, 20 (siehe  
auch Geldstrafe und Haftstrafe).

Strafgesetzbuch siehe Reichsstraf-  
gesetzbuch.

Strafverfügung 9.

Straße 7, 8, 11, 13, 16, 17, 20,  
22, 23, 24, 25, 26, 27, 28,  
29, 30, 31, 32, 34, 35, 37,  
39, 40, 41, 45, 47, 48, 49,  
50, 52, 53, 54, 55, 57, 60,  
61, 62, 64.

Straßenbahn 9, 15, 16, 31, 43,  
53, 54, 55, 60, 61, 64.

Straßenecke 24, 25, 26, 29, 30,  
33, 35, 37, 39, 42, 43, 47,  
49, 50, 54, 56.

Straßenkehrmaschine 9, 42, 53, 60.

Straßenkreuzung 11, 24, 25, 26,  
29, 33, 35, 39, 46, 47, 49,  
50, 54, 56.

Straßenübergang 26, 35, 43, 47, 54.

Straßenwalze 8, 42, 53, 60.

**T.**

Tempo siehe Fahrgeschwindigkeit.

Terzerol siehe Waffentragen.

Theilnehmer 21, 30, 31.

Trab 35, 43, 47, 49, 54.

Tragen 44.

Treiben siehe Viehtreiben.

Trottoir siehe Fußweg.

Trunkenheit siehe Mächtigkeit.

Truppen siehe Militär.

Tummeln 8, 40.

**U.**

Ueben 8, 40.

Uebergang siehe Straßenübergang.

Ueberholen 8, 15, 18, 23, 24,  
25, 26, 27, 29, 30, 32, 33,  
34, 37, 38, 39, 42, 43, 45,  
46, 47, 49, 50, 51, 52, 53,  
55, 56, 57, 59, 60, 65.

Ueberschrift 20.

Umbiegen siehe Einbiegen.



Umgehung 44.  
Umfreisen 26.  
Umlenken siehe Umwenden.  
Umwenden 8, 18, 39, 43, 54.  
Umzüge siehe Aufzüge.  
Ungebühr 19, 44.  
Ungehörigkeit 15, 16.

### **B.**

Beransteller 21, 30, 31.  
Verblendung 16.  
Verkehrsstörung 14, 26, 44.  
Verkehrsverbote, örtliche 32, 36, 38, 40, 41, 44, 46, 47, 48, 59, 51, 52, 55, 56, 57, 58, 61, 62, 63, 64, 65.  
Verteidiger 10.  
Verordnungen siehe Ministerialverordnungen und Polizeiverordnungen.  
Verwandlungsgesuche siehe Gesuche.  
Verwaltungsbehörden, untere 11.  
Verwaltungsbezirke 9.  
Viehtreiben 13, 14, 15, 18, 23, 27, 29, 33, 46, 51.  
Vierrad 41.  
Vollmacht 10.  
Vorausseilen 54, 61.  
Vorbeifahren 13, 23, 26, 29, 31, 32, 38, 43, 45, 50, 54, 55, 57 (siehe auch Begegnen und Herannahen).  
Vorführung 16.  
Vorsicht 21, 25, 35, 39, 41, 49.  
Vorweise 9, 44.

### **W.**

Wachsamkeit 41.  
Waffenpaß 11.  
Waffentragen 11.  
Waldheim, Stadt 63.  
Waldungen 47, 59.

Walze siehe Straßenwalze.  
Warnungsglocke siehe Glocke.  
Warnungstafel ) siehe Anschlag,  
Warnungszeichen ) öffentlicher.  
Wege 7, 8, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 23, 24, 27, 28, 30, 31, 47, 49, 50, 55, 59.  
Wegepolizeibehörden 7, 15 (siehe auch Polizeibehörden).  
Wegewärter siehe Aufsichtsbeamte.  
Wegweiser 11.  
Weiden 13.  
Weinberg 13.  
Weisung 44.  
Werdau, Stadt 63.  
Wettfahren 8, 20, 26, 27, 28, 30, 31, 64.  
Widerspruch siehe Antrag auf gerichtliche Entscheidung.  
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 10.  
Wiese 13.  
Winken 44.  
Wohlfahrtspolizeibeamte 44.  
Wohnort 17, 23, 26, 38, 45, 50.  
Wohnung 17, 38.  
Wurzen, Stadt 63.

### **Z.**

Zeichen 14, 44.  
Zittau, Amtshauptmannschaft 29.  
Zittau, Stadt 63.  
Zschopau, Stadt 63.  
Zusammentreffen siehe Enge Gassen.  
Zuständigkeit siehe Kompetenz.  
Zuwiderhandlungen siehe Geldstrafe, Haftstrafe, Strafan drohung und Strafverfügung.  
Zweirad 41, 48, 52, 56.  
Zwickau, Amtshauptmannschaft 30.  
Zwickau, Stadt 63.  
Zugthier 15, 18, 21, 29, 31, 33, 37, 38, 42, 44, 49, 50.









25. 06 81



H. Laa M. 693<sup>22</sup>

Handwritten notes on a small white label, partially obscured by the binding edge.